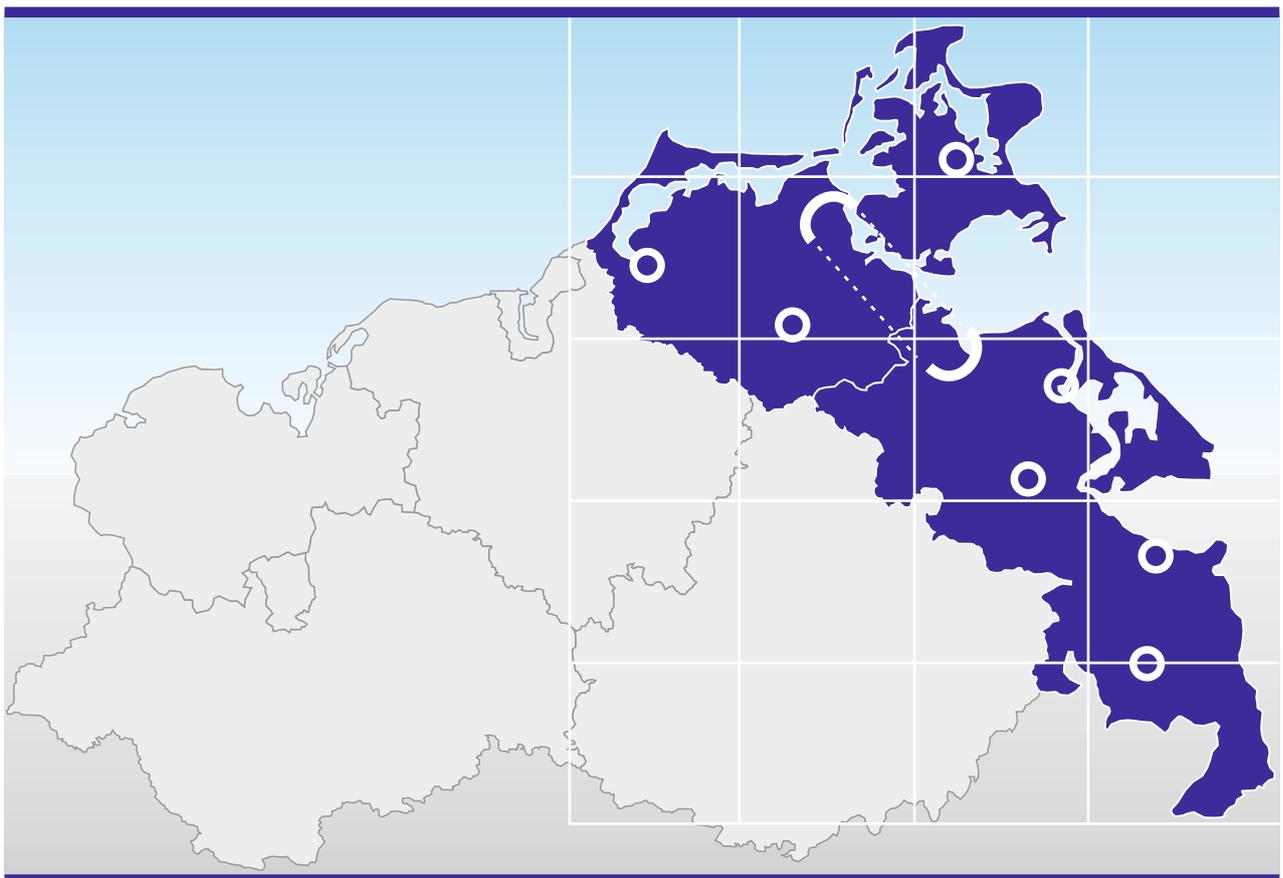


# Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Entwurf 2018  
zur vierten Beteiligung





Regionaler Planungsverband  
Vorpommern

**Entwurf 2018**  
**zur Zweiten Änderung des**  
**Regionalen Raumentwicklungsprogramms**  
**Vorpommern**

**Vierte Beteiligung**

- Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung -

Stand: September 2018

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Vorpommern  
Geschäftsstelle

c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern  
Dezernat Regionalplanung  
Am Gorzberg, Haus 8  
17489 Greifswald

Telefon: 03834 / 51 49 39 0  
Fax: 03834 / 51 49 39 70  
Mail: [poststelle@afrlvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlvp.mv-regierung.de)

Bearbeiter: Regionaler Planungsverband Vorpommern, Geschäftsstelle,  
und DOMBERT RECHTSANWÄLTE, Potsdam

## **Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung**

Mit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (nachfolgend auch „RREP Vorpommern“) reagiert der Regionale Planungsverband Vorpommern auf die Herausforderungen der Energiewende.

Die Zweite Änderung betrifft sowohl die Flächenausweisungen als auch die inhaltlichen Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergie.

Dabei handelt es sich um folgende Themenblöcke:

- A. Einfügung von drei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 Energie als Ziele der Raumordnung zu den folgenden Themen:
  - Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig und der Windenergie entgegenstehende Nutzungen unzulässig sind (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
  - Planerische Öffnungsklausel (Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG)
  - Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen
  
- B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5). Zudem wird die Begründung ergänzt um eine Definition für Testanlagen im Sinne von Programmsatz 6.5 (7) Satz 6.

Für die Planung ist zudem folgendes von Bedeutung: Alle in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 und in der Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2013 dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gelten aufgrund der durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 (4 CN 7/14) ausgesprochenen Gesamtnichtigkeit von Programmsatz 6.5 Abs. 7 Satz 1 der Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19. August 2010 als aufgehoben.<sup>1</sup> Außerdem werden alle für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 2011 dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufgehoben. An ihre Stelle treten die im nachfolgenden Text und den beigefügten Karten enthaltenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, gelten im Übrigen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen in Text und Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 bzw. für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 2011 weiterhin fort, da sie durch die Rechtskraft des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 nicht erfasst werden. Sie sind kein Inhalt der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

Durch die Aufnahme der neuen Programmsätze verändert sich die Nummerierung der bisherigen Programmsätze 6.5 (8) und (9) in 6.5 (10) und (11).

---

<sup>1</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.08.2015 (4 CN 7.14) folgenden Tenor formuliert: „Die Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19. August 2010 ist insoweit unwirksam, als das Ziel in Abschnitt 6.5 Abs. 7 Satz 1 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für verbindlich erklärt worden ist.“

## A. Einfügung von drei neuen Programmsätzen

### Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergienutzung

Im Kapitel 6.5 Energie wird der Programmsatz 6.5 (7) Satz 1 bis 4 eingefügt:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Außerhalb der Eignungsgebiete sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. **(Z)**“

Programmsatz 6.5 (7) Sätze 2 und 3 gelten unverändert weiter und reihen sich als Sätze 5 und 6 ein.

Die Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird zum Programmsatz 6.5 (7) wie folgt ergänzt:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.08.2015 (4 CN 7/14) den Programmsatz 6.5 (7) Satz 1 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gemäß Landesverordnung vom 19. August 2010 für unwirksam erklärt. Vor diesem Hintergrund hat der Regionale Planungsverband Vorpommern für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern mit Programmsatz 6.5 (7) als Ziel der Raumordnung eine neue Festlegung über die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen getroffen.

Der Ausweisung von Flächen für Windenergienutzung in Eignungsgebieten als Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) nach Programmsatz 6.5 (7) Satz 1 liegt die folgende Absicht des Plangebers zugrunde: Die im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegierten Windenergieanlagen sollen in der Anwendung des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – hiernach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist – auf eine begrenzte Anzahl von geeignet befundenen Flächen konzentriert und zugleich beschränkt werden. Die bezweckte Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf außerhalb der Eignungsgebiete gelegenen Flächen ist dort, auch durch fachplanerische Abwägung etwa in Gestalt kommunaler Bauleitplanung, nicht mehr zu überwinden (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 20.5.2009 – 3 K 24/05).

Der Regionale Planungsverband Vorpommern trifft vor diesem Hintergrund Festlegungen zur Ausweisung geeigneter Gebiete für die Windenergienutzung, um deren Ausbau regional zu steuern. Aufgrund der durch Windenergienutzung möglichen Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder verursachter Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild wird die Festlegung von Eignungsgebieten zur Konfliktvermeidung bzw. -verringering an wenigen Standorten in entsprechendem Abstand zur Wohnbebauung sowie in aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege störungsunempfindlichen Räumen konzentriert (vgl. auch „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 27.09.2004, Amtsblatt M-V, S. 966). Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete hat dabei zur Folge, dass Natur und Landschaft großflächig von Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Die entsprechenden, nachfolgend erläuterten Kriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen orientieren sich dabei grundsätzlich an den Vorgaben des Landes (vgl. „Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“). Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat zugleich unter Berücksichtigung regionaler Belange von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seiner Planung hiervon abweichende, eigene Kriterien zugrunde zu legen. Denn nach § 9 Abs. 1

*Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme den Regionalen Planungsverbänden. Dies steht zudem unmittelbar in Zusammenhang mit dem Grundsatz, dass es Sache des Regionalen Planungsverbandes ist, die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG erforderliche (abschließende) Abwägungsentscheidung zu treffen.*

*Des Weiteren entspricht die Festlegung in Programmsatz 6.5 (7) Satz 3 und 4 zum einen den im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016), Programmsatz 5.3 (12) getroffenen Zielfestsetzungen. Hiernach ist in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Windenergie nicht entgegenstehende Nutzung nach wie vor zugelassen werden können. Dies bedeutet zum Beispiel für die in Mecklenburg-Vorpommern besonders bedeutsame touristische Infrastruktur, dass natur- und landschaftsverträgliche touristische Nutzungen wie z.B. Radfahren, Wandern, Reiten oder Wasserwandern weiterhin ohne weiteres zulässig sind und die hierfür erforderliche Infrastruktur in diesen Gebieten auch weiter entwickelt, errichtet und genutzt werden kann.*

*Die Festlegungen in Programmsatz 6.5 (7) Satz 3 und 4 tragen zum anderen dem Umstand Rechnung, dass die Ausweisung eines Eignungsgebietes ein Ziel der Raumordnung nicht nur „nach außen“ darstellt, d.h. hinsichtlich der Ausschlusswirkung für die nicht als Eignungsgebiete ausgewiesenen Flächen, sondern auch hinsichtlich der Durchsetzung der Windenergienutzung „nach innen“. Vor diesem Hintergrund kommt den gemäß Programmsatz 6.5 (7) festgesetzten Gebieten nach dem Willen des Regionalen Planungsverbandes innerhalb die Wirkung eines Vorranggebietes zu. Denn Ziel des Plans ist es, auf der Grundlage einer landesweiten Ermittlung geeigneter Windenergie Räume, einerseits der Windenergie im Plangebiet substanziellen Raum zu schaffen, andererseits die Anlagen aber auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Dieser Zielrichtung, bei der sich die Wirkung nach außen wie nach innen gegenseitig bedingen, wird der Plan durch die Wertung der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung gerecht (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 30.05.2015 – 3 K 18/12).*

*Dies folgt ferner aus dem Zusammenhang des § 1 Abs. 4 BauGB mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, da letztere Vorschrift ein Ziel im Sinne der Raumordnung voraussetzt. Der Planungsvorbehalt im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber einem Antragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind. In diesem Sinne bedingen die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen einander. Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Diese Anforderungen sind auch an die Regionale Raumordnungsplanung zu stellen, soweit sie derartige Konzentrationszonen ausweist. Das bedingt, dass sich die auf der Grundlage der das gesamte Planungsgebiet erfassenden Festlegungen ausgewiesenen Eignungsräume grundsätzlich durchsetzen. Dies wird aus Programmsatz 6.5 (7) deutlich (vgl. hierzu OVG Greifswald, Urteil vom 20.05.2009 – 3 K 24/05).“*

## Planerische Öffnungsklausel

Im Kapitel 6.5 Energie wird nach dem Programmsatz 6.5 (7) ein neuer Programmsatz 6.5 (8) eingefügt:

„Ausnahmsweise ist außerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100.000) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einer der in der beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen („Altgebiet“) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde mit einer Darstellung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bauleitplanerisch gesichert worden sind. Zu diesem Zweck muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. **(Z)**“

Die Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt ergänzt:

„Auf der Grundlage des – mittlerweile durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 (4 CN 7/14) für unwirksam erklärten<sup>2</sup> – Programmsatzes 6.5 (7) Satz 1 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gemäß Landesverordnung vom 19. August 2010 und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte gemäß Landesverordnung vom 15. Juni 2011 für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz sind eine Reihe von Windparks bzw. Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden, die nicht (mehr) den für die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern beschlossenen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen entsprechen. Die Gebiete dieser Windparks bzw. Anlagenstandorte, die in der beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellt sind („Altgebiete“), können daher nicht in der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern als Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Die dort betriebenen Windenergieanlagen genießen baurechtlich Bestandsschutz. Ein zukünftiges Repowering von Anlagen wäre an diesen Standorten allerdings ausgeschlossen.

Den Gemeinden soll jedoch im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bauleitplanerisch zu sichern. Es liegt damit allein in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden, von der „planerischen Öffnungsklausel“ Gebrauch zu machen. Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel zu lösen. Die in Programmsatz 6.5 (8) geregelte Ausnahme stellt hierbei ihrerseits ein Ziel der Raumordnung dar. Auch wenn der Plangeber – wie hier – von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Verbindlichkeitsanspruch seiner Planungsaussage dadurch zu relativieren, dass er selbst Ausnahmen formuliert, wird damit nicht ohne weiteres die abschließende Abwägung auf eine andere Stelle verlagert. Es ist vielmehr dem Plangeber grundsätzlich unbenommen, selbst zu bestimmen, wie weit die Steuerungswirkung reichen soll, mit der von ihm geschaffene Ziele Beachtung beanspruchen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007 – 8 A 4566/04). Landesplanerische Aussagen, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, erfüllen daher dann die Merkmale eines Ziels der Raumordnung, wenn der Planungsträger neben den Regel- auch die Ausnahmenvoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt (BVerwG, Urteil vom 18.09.2003 – 4 CN 20/02; OVG Greifswald, Urteil vom 05.11.2008 – 3 L 281/03). Dies ist hier der Fall: Aus Programmsatz 6.5 (8), der beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und 2) und der dazu gegebenen Begründung wird hinreichend be-

<sup>2</sup> Zu den Folgen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (BVerwG 4 CN 7/14) vgl. die Begründung zu Programmsatz 6.5 (7).

*stimmt bzw. bestimmbar deutlich, wann eine Ausnahme nach Programmsatz 6.5 (8) in Betracht kommt:*

*Voraussetzung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der in der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellten Windeignungsgebiete ist zum einen, dass sich die Standorte in einem Gebiet befinden, das in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellt ist. Zum anderen ist erforderlich, dass die von einem Altgebiet räumlich berührte Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil des Altgebietes oder für eine Teilfläche hiervon in einem Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan ein Sondergebiet, eine Sonderbaufläche oder eine sonst geeignete und rechtlich zulässige Darstellung für Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgenommen bzw. bestätigt hat. Durch die planerische Öffnungsklausel wird das raumordnungsrechtlich entgegenstehende Ziel nach Programmsatz 6.5 (7) somit nur überwunden, wenn die Gemeinde auf der Grundlage der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern planerisch tätig wird. Die von einem Altgebiet räumlich berührte Gemeinde kann, muss aber nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch machen.*

*Sollte die Gemeinde noch über keinen solchen Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan verfügen, gestattet die Zielfestsetzung in Ziff. 6.5 (8) der Gemeinde daher auch, für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil eines Altgebietes erstmals eine bauleitplanerische Festlegung durch Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan in Form eines Sondergebietes, einer Sonderbaufläche oder einer sonst geeigneten und rechtlich zulässigen Darstellung für Windenergieanlagen vorzunehmen bzw. einen bestehenden Flächennutzungsplan oder Teilflächennutzungsplan entsprechend zu ändern, um eine Übereinstimmung mit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern zu erzielen.*

*Die planerische Öffnungsklausel ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die Altgebiete, in denen oftmals bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind und die daher eine gewisse Vorprägung erfahren haben, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind bei Anwendung dieser planerischen Öffnungsklausel nicht mehr auf den Bestandsschutz beschränkt. Auf diese Weise soll hier ein Repowering ermöglicht werden, insbesondere um kommunale und private Interessen am Repowering zu würdigen.*

*Die Aufnahme einer planerischen Öffnungsklausel findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist.*

*Diese Ausnahme durch planerische Öffnungsklausel ist zudem sachlich und räumlich hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar: Der betroffene Sachverhalt und die Zieladressaten ergeben sich ausreichend deutlich. Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich daraus, dass die Ausnahme für alle Altgebiete gilt, die den Anforderungen des aktuellen Kriterienkatalogs nicht mehr genügen. Auch die räumliche Betroffenheit ergibt sich aus der Festlegung und der Bezugnahme auf die in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellten Flächen. Hieraus ist erkennbar, auf welchen Teilraum bzw. Standort des Planungsraums sich die Zielausnahme bezieht. Die Ausnahme ist auch abschließend abgewogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2 ROG).“*

## Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Gemeinden

In das Kapitel 6.5 Energie wird nach dem neuen Programmsatz 6.5 (8) ein neuer Programmsatz 6.5 (9) eingefügt:

„In den Eignungsgebieten ist den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gemeinden entsprechend den Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 18. Mai 2016 (GVOBl. des Landes Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9 vom 27. Mai 2016, S. 258) die Möglichkeit einzuräumen, sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen. **(Z)**“

In der Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird folgender Absatz ergänzt:

*„Über die Bürger- und Gemeindebeteiligung soll sichergestellt werden, dass durch die Nutzung der Windenergie erzeugte Wertschöpfung in der Region bleibt. Die Beteiligung führt auch im Interesse eines raumordnerischen Konfliktausgleichs dazu, dass Belastungen und Erträge aus der Nutzung der Windenergie zusammengeführt werden. Die wirtschaftliche Teilhabe von Kommunen und Bürgern an den Erträgen ist notwendig, um eine breite Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu sichern und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Die konkrete Umsetzung der wirtschaftlichen Beteiligung richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen im „Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern – BüGembeteilG M-V“ vom 18. Mai 2016 (GVOBl. des Landes Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9 vom 27. Mai 2016, S. 258).*

*Mit diesem Gesetz ist auch eine Änderung von § 4 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 LPIG M-V in Kraft getreten. Nach der Ergänzung dieser Norm durch das BüGembeteilG M-V ist bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des BüGembeteilG vorzusehen. Dies ist ein klarer Auftrag an den Plangeber, dem dieser durch Programmsatz 6.5 (9) als Ziel der Raumordnung Rechnung trägt.*

*Nach der Begründung des BüGembeteilG M-V bietet der Ausbau der Windenergie für Mecklenburg-Vorpommern insbesondere in den ländlichen und strukturschwachen Räumen eine große wirtschaftliche Chance. Jedoch befinden sich die Windenergieanlagen oft in der Nähe zu Wohnnutzungen. Unter diesem Aspekt wird Akzeptanz zu einem wesentlichen Thema beim Ausbau der Windenergie an Land. Die von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden sollen daher die Möglichkeit bekommen, an deren Wertschöpfung direkt zu partizipieren. Hierfür soll das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern als Rechtsgrundlage dienen.“*

**B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1: 100.000 sowie Änderungen in der Begründung)**

**Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000:**

1. Aufnahme von insgesamt 47 Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 5.156 ha. Die Eignungsgebiete sind auf den beiliegenden Kartenblättern 1 bis 12 dargestellt.<sup>3</sup>

Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen auf diesen Flächen.

2. Verkleinerung des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung Nr. 102 (aus dem RREP Mecklenburgische Seenplatte) um 9 ha im Zusammenhang mit der Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen (dargestellt auf Kartenblatt 13).

**Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5:**

In den Begründungstext zu Kapitel 6.5 des RREP Vorpommern wird die folgende Tabelle mit den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aufgenommen<sup>4</sup>:

<b>Eignungsgebiet Nr.</b>	<b>Kartenblatt</b>	<b>Name</b>	<b>Gemeinden</b>	<b>Fläche in ha</b>	<b>Entfallende RREP-Festlegung 2010 (VP) bzw. 2011 (MS)</b>
1/2015	1	Gingst	Gingst, Kluis	79	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
2/2015	2	Hugoldsdorf	Hugoldsdorf, Drechow Eixen, Millienhagen-Oebelitz	96	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
3/2015	2	Franzburg	Millienhagen-Oebelitz, Franzburg	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
4/2015	2	Papenhagen	Papenhagen, Grimmen, Wittenhagen	221	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum,
8/2015	4	Rakow	Süderholz, Grimmen	119	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
10/2015	4	Süderholz/Poggendorf	Süderholz	66	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
11/2015	4	Dersekow	Dersekow, Süderholz, Sassen-Trantow	121	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
12/2015	4	Düvier	Loitz	101	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
13/2015	6	Dargelin	Dargelin, Dersekow, Görmin	120	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
14/2015	6	Behrenhoff	Behrenhoff, Gützkow	98	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
15/2015	5	Dambeck-Züssow	Groß Kiesow, Gribow, Züssow	204	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
16/2015	5	Karlsburg	Karlsburg	77	Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
17/2015	6	Lüssow	Gützkow, Schmatzin	56	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
18/2015	6	Bentzin-Jarmen	Bentzin, Jarmen	63	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Rohstoffsicherung
19/2015	7	Kruckow	Kruckow	127	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

<sup>3</sup> Die Anzahl der Eignungsgebiete reduziert sich damit im Ergebnis der Beteiligung zum 3. Entwurf von 53 auf 47, die Gesamtfläche von 5.838 ha auf 5.156 ha.

<sup>4</sup> Hinsichtlich der im Zuge der 3. Beteiligung vorgenommenen Änderungen der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wird auf die zusammenfassende Darstellung in der Tabelle am Ende der Begründung verwiesen.

20/2015	7	Kruckow-Alt Tellin	Kruckow, Alt Tellin, Daberkow, Jarmen	94	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
21/2015	6	Völschow	Völschow, Jarmen,	165	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
22/2015	6	Neetzow	Neetzow-Liepen	150	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
24/2015	8	Blesewitz	Blesewitz, Medow, Postlow	146	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
25/2015	7	Iven West	Iven, Krien, Krusenfelde	415	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
26/2015	7	Spantekow	Spantekow, Iven	191	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
29/2015	8	Boldekow/Borntin	Boldekow, Spantekow	35	
30/2015	8	Boldekow	Boldekow	117	
31/2015	8	Neu Kosenow	Neu Kosenow, Ducherow	111	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
32/2015	9	Ducherow-Altwigshagen	Ducherow, Altwigshagen	51	Tourismuseentwicklungsraum
33/2015	9	Neuendorf A	Ducherow	39	Tourismuseentwicklungsraum
34/2015	9	Lübs/Friedländer Große Wiese	Lübs	266	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
36/2015	9	Torgelow	Torgelow, Ferdinands-hof	49	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum
37/2015	10	Jatznick	Jatznick, Schönwalde	68	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung
38/2015	10	Groß Luckow/Klein Luckow	Groß Luckow, Jatznick	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
40/2015	10	Groß Luckow	Groß Luckow, Jatznick	147	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
42/2015	10	Rollwitz	Rollwitz	162	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
43/2015	11	Fahrenwalde	Fahrenwalde, Rollwitz	203	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum
44/2015	11	Bergholz-Rossow	Bergholz, Rossow	101	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
45/2015	11	Löcknitz-Ramin	Löcknitz, Ramin	138	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
46/2015	11	Ramin	Ramin	42	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
47/2015	11	Grambow-Krackow	Grambow, Krackow	110	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
48/2015	11	Glasow-Krackow	Glasow, Krackow	136	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
49/2015	12	Grambow	Grambow, Nadrensee	88	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
51/2015	12	Krackow-Nadrensee	Krackow, Nadrensee	48	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft,
52/2015	12	Nadrensee	Nadrensee	46	
53/2015	12	Penkun/Grünz	Penkun	56	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Kompensation
54/2015	12	Penkun	Penkun	169	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum
N2/2017	2	Tribsees	Tribsees	45	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum
N3/2017	7	Wussentin	Medow, Stolpe	63	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum
N4/2017	8	Neuenkirchen	Neuenkirchen, Medow	39	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
N5/2017	5	Rubkow	Rubkow, Klein Bünzow	48	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum

Im Begründungstext zu Kapitel 6.5 des RREP Vorpommern wird die Abbildung 13 gestrichen. Außerdem wird der dritte Absatz nach Abbildung 13 („Auf der Grundlage ...“) gestrichen. Stattdessen werden in den Begründungstext zu Kapitel 6.5 des RREP Vorpommern die neuen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aufgenommen.

#### „Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Eine planerische Entscheidung auf der Ebene der Regionalplanung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – hiernach stehen öffentliche Belange u.a. einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist – bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts. Dies erfordert den Nachweis, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen sprechen. Die hiernach vorzunehmende Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ (alternativ auch als Ausschlussgebiete bezeichnet) zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen bzw. Ausschlussgebiete lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern.

Der Begriff der „harten“ Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf der verbleibenden Fläche konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12).

Gemessen hieran ist bei der Änderung des RREP Vorpommern von Folgendem auszugehen:

Als **„harte Tabuzonen“**, die eine Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausschließen, werden berücksichtigt:

- Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen,
- Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich,
- Nationalparks, Naturschutzgebiete,
- Biosphärenreservate Schutzzone I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone),
- Flugplätze,
- militärische Anlagen.

**Zur Begründung** der einzelnen **„harten Tabuzonen“** wird ausgeführt:

- *Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen*

Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen (3 MW) und Bauhöhen (200 m) aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig sind. Die Errichtung einer solchen Anlage in einem dieser vorgenannten Gebiete kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte Tabuzone“ einzuordnen.

- *Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich*

Die angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot gelten auch für schon bestehende Einzelhäuser/ Splittersiedlungen im Außenbereich. Auch auf den diesen zugeordneten Flächen selbst ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen. Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser/Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt.

- *Nationalparks, Naturschutzgebiete*

In der Planungsregion Vorpommern sind folgende Gebiete als Nationalparks festgelegt: Die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“, darüber hinaus existieren dort mehrere Naturschutzgebiete.

Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umfassenden Schutz. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Selbiges gilt für Nationalparks und nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, womit auch die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“ von vornherein für die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen und deshalb als „harte“ Tabuzonen einzustufen sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Diese Betrachtung ist auch für die Planungsregion Vorpommern gerechtfertigt: Der Nationalpark „Jasmund“ dient der Erhaltung eines in Europa einzigartigen Kreidekliffs und einer Stauchendmoränenlandschaft. Der Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ beherbergt zahlreiche vom Aussterben bedrohte Tier- und seltene Pflanzenarten. Hinzu kommt die Bedeutung des Gebietes als Vogelrastplatz, die im südlichen Ostseeraum einmalig ist.

- *Biosphärenreservate Schutzzone I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone)*

In der Planungsregion des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern ist durch die „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen“ vom 12. September 1990 das Biosphärenreservat Südost-Rügen ausgewiesen worden. Biosphärenreservate genießen gemäß § 25 BNatSchG umfassenden Schutz. Das Biosphärenreservat Südost-Rügen ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Schutzgebietsverordnung unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen (Schutzzone I), Entwicklungs- und Pflegezonen (Schutzzone II) und eine Zone der harmonischen Kulturlandschaft (Schutzzone III) zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. Im Biosphärenreservat

Südost-Rügen sind nach der Schutzgebietsverordnung die Schutzzonen I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone) Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung, die Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) ist Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung. Die Kernzonen dienen dem Schutz der Natur, dem Erhalt der genetischen Ressourcen, der Tier- und Pflanzenarten, der Landschaften und der Ökosysteme; für die Forschung ist sie die Referenzfläche. Die Entwicklungs- und Pflegezonen vereinen die wertvollsten Flächen der durch menschlichen Einfluss geprägten Kulturlandschaft, die auch weiterhin bestimmter Pflegemaßnahmen wie z. B. extensiver Beweidung bedürfen. Die Zielstellung in den Entwicklungs- und Pflegezonen besteht vor allem darin, extensiv genutzte Kulturlandschaften zu erhalten, die ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten umfassen. In der Schutzzone II ist die biotoptypische Mannigfaltigkeit der heimischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu fördern.

Gem. § 6 der Schutzgebietsverordnung sind in den Schutzzonen I und II alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können. Insbesondere ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Die Schutzzonen I und II sind infolgedessen als „harte“ Tabuzone von der Windenergienutzung auszunehmen. Diese ist dort aus rechtlichen Gründen unzulässig. Dies entspricht auch den Vorgaben in der Rechtsprechung, wonach Biosphärenreservate zu den „harten“ Tabuzonen zählen können (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Datenbasis für das Biosphärenreservat und die Abgrenzung der Schutzzonen ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes.

- *Flugplätze und militärische Anlagen*

Sowohl Flugplätze als auch militärische Anlagen dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck: Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ausschließt. Dasselbe gilt auch für die Fläche eines Flugplatzes; hier sind insbesondere Start- und Landebahnen sowie der Abfertigung von Flugzeugen dienende Gebäude vorgesehen, für Windenergieanlagen auf Flugplätzen selbst ist rechtlich kein Raum. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die modernen Windenergieanlagen mit Höhen im Normalfall über 100 m schon aufgrund dieser Höhe auf Flugplätzen selbst nicht errichtet werden dürfen. Flugplätze und militärische Anlagen selbst werden deshalb vom Regionalen Planungsverband Vorpommern als „harte“ Tabuzone bewertet.

Als **„weiche Tabuzonen“**, nach denen aufgrund einer planerischen Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, werden berücksichtigt:

- 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen,
- 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich,
- 1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks,
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung,
- Vorranggebiete Küstenschutz,
- Vorranggebiete Trinkwasser,
- Vorranggebiete Gewerbe und Industrie,

- Tourismusschwerpunkträume,
- landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionsbewertung,
- Landschaftsbildpotential, Stufe 4 – sehr hoch, inklusive 1.000 m Abstandspuffer,
- Waldflächen ab 10 ha,
- Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung,
- gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha,
- Biosphärenreservate Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft)
- Naturparks, naturnahe Moore, Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
- europäische Vogelschutzgebiete inklusive 500 m Abstandspuffer,
- Horst- und Nistplätze  
des Seeadlers inklusive 2.000 m Abstandspuffer,  
des Schreiadlers mit Waldschutzareal inklusive 3.000 m Abstandspuffer,  
des Schwarzstorches mit Brutwald inklusive 3.000 m Abstandspuffer,  
des Fischadlers, Wanderfalken, Weißstörches, jeweils mit 1.000 m Abstandspuffer,
- Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich von Flugplätzen,
- Schutzbereich militärischer Anlagen,
- Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha.

Hinsichtlich der als „**weiche Tabuzonen**“ eingeordneten Kriterien ist sich der Regionale Planungsverband Vorpommern bewusst, dass auf den hiervon betroffenen Flächen die Windenergienutzung tatsächlich und rechtlich grundsätzlich in Betracht käme. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich allerdings – was für nachfolgende Gebiete jeweils im Einzelnen dargelegt wird – entschlossen, die folgenden als „weiche Tabuzonen“ festgelegten Gebiete von Windenergienutzung aufgrund einer eigenen planerisch-abwägenden Entscheidung freizuhalten. Maßgebend für den Regionalen Planungsverband Vorpommern waren hinsichtlich der einzelnen Gebiete folgende Erwägungen:

- *1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen*

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes, um die oben aufgeführten Flächen einen Abstandspuffer von 1.000 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Vorpommern vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Er geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Lärm, optisch bedrängenden Wirkung) erheblich sein können. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird der Schutzabstand zu den entsprechenden Gebieten gemäß BauNVO auf 1.000 m festgesetzt. Die besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern unter den vorgenannten Aspekten einen Schutzabstand von 1.000 m. Schließlich kann

auf diesem Wege auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.

In der Rechtsprechung ist außerdem anerkannt, dass immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen in der Regel dem Spektrum „weicher“ Tabuzonen zuzurechnen sind, jedenfalls wenn sie – wie hier – zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG dienen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 56). Immissionsschutzrechtlich bedingte „harte“ Tabuzonen könnten nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windkraftanlagen absehbar unüberwindbar gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde. Um dies festzustellen, kann der Plangeber allerdings nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als „harte“ Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen nach der Rechtsprechung über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus (OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 38). In der Regel lässt sich die Frage, ab wann das Beeinträchtungsverbot des § 5 BImSchG greift, nur mit Blick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten beantworten. Dem Regionalen Planungsverband Vorpommern ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone im Einzelfall auch geringer als 1.000 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Regionale Planungsverband aus Vorsorgegründen einen pauschalen Schutzabstand von 1.000 m im Rahmen seiner Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor. Damit berücksichtigt der Regionale Planungsverband pauschalierend die privaten Belange bzw. subjektiven Interessen der benachbarten Wohnbebauung, vor einer unzulässigen Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung bewahrt zu werden. Ferner geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass dieser Abstand auch angesichts der neueren technischen Entwicklung hin zu größeren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen mit Anlagenhöhen bis zu 250 m bzw. Nabenhöhen von bis zu 200 m ausreichend ist.

- *800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich*

Die oben aufgestellten Grundsätze gelten im Prinzip auch für Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich. Hier sind schon bestehende Einzelhäuser/Splittersiedlungen ebenso grundsätzlich schützenswert und nehmen am Gebot der nachbarrechtlichen Rücksichtnahme Anteil. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind. Insoweit erscheint es dem Plangeber als angemessen, mit Blick auf diese Privilegierung den vorsorgeorientierten Schutzabstand zur Wohnnutzung abweichend auf 800 m festzusetzen – er liegt damit 200 m unter dem gebotenen Schutzabstand zu Siedlungen im Innenbereich.

- *1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks*

Nationalparks sind nach § 24 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die zum Ziel haben, in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. In der Planungsregion Vorpommern sind die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“ durch Rechtsverordnung festgesetzt worden. Der Nationalpark „Jasmund“ dient der Erhaltung eines in Europa einzigartigen Kreidekliffs und einer Stauchendmoränenlandschaft. Der Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ beherbergt zahlreiche vom Aussterben bedrohte Tier- und seltene Pflanzenarten. Hinzu kommt die Bedeutung des Gebietes als Vogelrastplatz, die im südlichen Ostseeraum einmalig ist. Gemessen an dieser nicht nur für die Planungsregion herausragenden Bedeutung der Nationalparks geht der Regionale Planungsverband Vorpommern davon aus, dass es aus Vorsorgegründen und zur Sicherung und Herstellung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufes der Naturprozesse in den beiden Nationalparks eines weitergehenden Schutzabstandes von 1.000 m zur Grenze der Nationalparks bedarf. Dieser Abstand wird in Ausübung des planerischen Ermessens in der Abwägung mit den Belangen der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergienutzung als erforderlich, aber auch als ausreichend

angesehen, um eine von modernen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m ausgehende Beeinträchtigung (u.a. durch Schall, Drehbewegung der Rotorblätter) der Schutzziele der Nationalparks, wie sie in den entsprechenden Nationalpark-Verordnungen definiert sind, zu vermeiden.

- *Vorranggebiete Rohstoffsicherung*

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, Vorranggebiete Rohstoffsicherung als „weiche“ Tabuzonen zu klassifizieren und diese von Windenergienutzung freizuhalten. Hierbei war für ihn planungs- und abwägungsleitend, dass die oberflächennahen Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton, Kalk bzw. Kreide zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern und hierfür auch unabdingbar sind. In der Region gibt es Lagerstätten mit teilweise hochwertigen Kiesen und Sanden, Tonen, Kalk bzw. Kreide und Torf. Die Sicherung dieser Bodenschätze für wirtschaftliche Zwecke erfordert die Freihaltung der Räume mit wertvollen Lagerstätten und Vorkommen von der Belegung durch andere Raumnutzungen. In der Abwägung war zudem auch zu berücksichtigen, dass es einen umfassenden Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gibt (vgl. RREP Vorpommern 2010, S. 79). Ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung zeichnet sich dadurch aus, dass es einen bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan gibt und die gewinnbare Mindestvorratsmenge 3 Mio. Tonnen beträgt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die einzelnen Vorranggebiete Rohstoffsicherung eine erhebliche Bedeutung für die Rohstoffversorgung der Region und damit auch des Bundeslandes haben, was für die wirtschaftliche Entwicklung von erheblicher Bedeutung ist.

Mit Blick darauf schließt der Regionale Planungsverband Vorpommern Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen seiner Abwägung von der Windenergienutzung als „weiche“ Tabuzonen aus.

- *Vorranggebiete Küstenschutz*

Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht im Rahmen seiner Planung und abwägenden Entscheidung davon aus, dass Vorranggebiete Küstenschutz von Windenergieanlagen freizuhalten sind.

In den Vorranggebieten Küstenschutz sind alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des Küstenschutzes unterzuordnen. Vorranggebiete Küstenschutz umfassen ausschließlich die nach § 136 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) festgelegten Gebiete im Küstensaum der Planungsregion, die unmittelbar dem Küstenschutz und der Abwehr von Sturmfluten dienen. Mit Sturmfluten sind in der Regel dringende und erhebliche Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen sowie auch für Sachwerte von bedeutendem Wert verbunden. Die Maßnahmen in den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz dienen vorrangig dem Ziel der Abwehr dieser Gefahren.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht davon aus, dass insbesondere das Interesse am Schutz vor Sturmfluten mit ihren massiven negativen Auswirkungen es rechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete Küstenschutz von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Diese werden deshalb als „weiche“ Tabuzonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zugelassen werden soll.

- *Vorranggebiete Trinkwasser*

Vorranggebiete Trinkwasser sollen als „weiche“ Tabuzonen nach einer abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Aufgrund naturräumlicher und klimatischer Voraussetzungen sowie anthropogener Vorschädigungen gibt es in der Planungsregion mehrere Gebiete mit Versorgungsproblemen für Trinkwasser, so etwa der Raum Fischland/Darß/Zingst, der Raum Hiddensee und Teile der Insel Rügen, sowie die Insel Usedom und der Bereich Ueckermünde/Torgelow/Eggesin. Die Versorgung mit Trinkwasser in der Planungsregion wird überwiegend durch Gewinnung aus

dem Grundwasser gewährleistet – hierfür ist die Sicherung der gegenwärtig erkundeten Wasservorkommen mit Trinkwasserqualität erforderlich, um die knappe, aber lebensnotwendige Ressource Trinkwasser insbesondere in den Gebieten mit geringen Trinkwasservorkommen dauerhaft zu sichern. Deshalb sind Vorranggebiete Trinkwasser Gebiete mit Wasservorkommen, die zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung benötigt werden.

Die Wasserversorgung ist für die Bewohner des Gebietes von essentieller und ganz grundsätzlicher Bedeutung. Diese Bedeutung rechtfertigt es im Rahmen der Abwägung, Vorranggebiete Trinkwasser von der Überplanung mit Windeignungsflächen freizuhalten. In den Vorranggebieten Trinkwasser sollen deshalb keine Windenergieanlagen errichtet werden.

- *Vorranggebiete Gewerbe und Industrie*

Ziel des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern ist es, Vorranggebiete Gewerbe und Industrie von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Die im RREP Vorpommern festgelegten, landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte sollen der Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Eine solche Ansiedlung von großflächigem Gewerbe ist nicht nur für die – ohnehin nicht einfache – Arbeitsplatzsituation im Planungsraum von großer Bedeutung, sondern bedeutet auch eine Zunahme von Wirtschaftskraft. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren. Mit Blick auf dieses Anliegen ist es im Rahmen der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern gerechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und sie für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie vorzuhalten.

- *Tourismusschwerpunkträume*

Im Rahmen der Abwägung sind Tourismusschwerpunkträume als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und von Windenergieanlagen freizuhalten.

Der Tourismus ist für viele Bereiche der Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Dabei nehmen Tourismusschwerpunkträume eine erhebliche Bündelungsfunktion wahr. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 50.000 Übernachtungen pro tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 600 Betten pro Gemeinde. Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen ist die intensive touristische Nutzung der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, der Insel Hiddensee, der Gemeinden an der nordöstlichen Außenküste der Insel Rügen von der Halbinsel Wittow bis zur Halbinsel Mönchgut sowie der Gemeinden an der Außenküste der Insel Usedom von Karlshagen bis Heringsdorf. Diese sind zugleich Tourismusschwerpunkträume.

Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Hierbei kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass Windenergieanlagen in einem Tourismusschwerpunktraum negative Auswirkungen auf dessen Attraktivität im touristischen Geschäft haben. Hierbei ist auch die Sichtweise der touristischen Nutzer der Räume zu berücksichtigen. Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der Regionale Planungsverband Vorpommern beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten.

- *landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionsbewertung*

Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung hat sich der Regionale Planungsverband Vorpommern entschlossen, landschaftliche Freiräume der Stufe 4 als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und diese von Windenergieanlagen freizuhalten. Dabei geht der Regionale Pla-

nungsverband davon aus, dass dem gebotenen Schutz des Freiraums durch eine qualitative Betrachtung besser Rechnung getragen werden kann, als durch eine quantitative. Nicht nur die Größe des Freiraums ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes für dessen Schutzwürdigkeit entscheidend, sondern vor allem auch die Qualität des Gebiets. Dies schlägt sich nieder in dem zur Anwendung kommenden Kriterium „Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionenbewertung – Stufe 4 sehr hoch)“, wie es im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP) definiert ist.

Aufgabe des Freiraumschutzes ist es im Übrigen, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Funktionenbewertung) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen.

- *Landschaftsbildpotential, Stufe 4, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer*

Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen als „weiche“ Tabuzonen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden.

Es handelt sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit und damit Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als „weiches“ Tabukriterium festgelegt. Damit entspricht der Regionale Planungsverband Vorpommern auch den Vorgaben des ROG, wo in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die Erhaltung von Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung gerechnet wird.

- *Wald ab 10 ha*

Die Frage, ob zusammenhängende Waldflächen eine „harte“ Tabuzone darstellen, ist in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bisher umstritten: Für die Einordnung von zusammenhängenden Waldflächen als „harte“ Tabuzonen hat sich etwa der VGH Hessen ausgesprochen (Urteil vom 17.03.2011 – 4 C 883/10.N – juris, Rn. 41); auch das OVG Nordrhein-Westfalen vertritt diese Auffassung (Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Dagegen sind das OVG Berlin-Brandenburg sowie das OVG Niedersachsen der Auffassung, dass eine Zuordnung von zusammenhängenden Waldflächen zu „harten“ Tabuzonen nicht in Betracht kommt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 69; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.01.2014 – 12 KN 285/12 – juris, Rn. 19).

Unter Berücksichtigung dieser Unklarheiten in der Rechtsprechung und zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass zusammenhängende Waldflächen jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung gesperrt sind und sie deshalb zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen sind.

Dies zugrunde gelegt, schließt der Regionale Planungsverband zusammenhängende Waldflächen ab 10 ha aufgrund einer eigenen Abwägungsentscheidung von der Windenergienutzung aus. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Wald zu den wertvollsten natürli-

chen Gütern gehört, die es nachhaltig zu schützen, zu entwickeln, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Er hat eine erhebliche Bedeutung als Ökosystem für viele Tier- und Pflanzenarten. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern ab einer bestimmten Größe zur Aufstellung von Windenergieanlagen als „weiche“ Tabuzone ausgeschlossen. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen - ökologisch bedeutsamen - Flächen greift.

- *Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung*

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung sind als „weiche“ Tabuzonen festgelegt und von Windenergieanlagen freizuhalten.

Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, negative Umweltwirkungen verursachen (z. B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen), die über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehen. Dies kann eine erhebliche Gefährdung für den Wasserhaushalt und die Qualität des jeweiligen Ökosystems darstellen. Weiterhin haben größere Wasserflächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten. Es sind insoweit naturschutzfachliche Konflikte zu befürchten, welche der Regionale Planungsverband Vorpommern durch eine Vorsorgeplanung und die Freihaltung von Wasserflächen von Windenergieanlagen bewältigt.

- *gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha*

Biotope unterliegen gemäß § 30 BNatSchG aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Dieser Gedanke wird durch § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) ergänzt und konkretisiert. § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V regelt, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in der Vorschrift aufgezählten und in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz näher beschriebenen Biotope führen können, unzulässig sind.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen ist in der Vergangenheit für gesetzlich geschützte Biotope zum Teil angenommen worden, diese seien den „harten“ Tabuflächen zuzurechnen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62). Jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus.

Für kleinere geschützte Biotope mit einer Fläche weniger als 5 ha, die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterfallen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anla-

genzulassungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope weniger als 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob gegebenenfalls etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen.

- *Biosphärenreservate Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft)*

In der Planungsregion Vorpommern ist durch die „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen“ vom 12. September 1990 das Biosphärenreservat Südost-Rügen ausgewiesen worden. Biosphärenreservate genießen gemäß § 25 BNatSchG besonderen Schutz und sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen zu entwickeln und zu schützen. Das Biosphärenreservat Südost-Rügen ist nach der Schutzgebietsverordnung in die Schutzzonen I (Kernzone), II (Entwicklungs- und Pflegezone) und III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) unterteilt. Die Schutzzonen I und II sind Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung und stehen der Windenergienutzung als harte Tabuzone von vornherein nicht zur Verfügung.

Gemäß der Schutzgebietsverordnung besteht in der Schutzzone III zwar kein Verbot, bauliche Anlagen zu errichten. Der Regionale Planungsverband hat sich aufgrund einer planerischen Entscheidung gleichwohl entschieden, dass auch die Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) von der Windenergienutzung generell freigehalten werden soll. Denn in der Schutzzone III sind u.a. durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungswert der Landschaft zu erhalten. Belastete oder geschädigte Ökosysteme und Landschaftsteile sind hier in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Der Regionale Planungsverband geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat unvereinbar ist mit den Schutzzwecken der Schutzzone III, d.h. dem Interesse an der Pflege und der Entwicklung dieser in Mitteleuropa einzigartigen Kulturlandschaft.

Datenbasis für das Biosphärenreservat und die Abgrenzung der Schutzzonen ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes.

- *Naturparks, naturnahe Moore, Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz*

Naturparks dienen gemäß § 27 BNatSchG der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Diese gesetzliche Regelung nimmt der Regionale Planungsverband auf, wenn er Naturparks zu „weichen“ Tabuzonen erklärt und im Rahmen der Abwägungsentscheidung diese von Windenergieanlagen freihalten will. Naturparks dienen weiterhin einer nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus. Diese Zwecke rechtfertigen es, im Wege der Abwägung diesen Zielen Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewähren.

Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO<sub>2</sub>-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, naturnahe Moore von Windenergieanlagen freizuhalten.

Dasselbe gilt für die Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz (Peenetal / Peene-Haff-Moor, Ostrügensche Boddenlandschaft und Nordvorpommersche Waldlandschaft): Diese sollen zu großflächigen Schutzgebieten entwickelt werden, in denen Naturschutzziele übergeordnete Bedeutung beigemessen wird. Damit lässt sich eine Windenergienutzung nicht vereinbaren, weshalb diese Flächen von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Damit werden auch eine Sicherung des bisherigen Standards und eine weitere Eingliederung der Flächen in das Biotopverbundsystem ermöglicht.

- *Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer*

Die europäischen Vogelschutzgebiete nach Art. 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG zählen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (§§ 31 ff. BNatSchG). Die Einordnung der entsprechenden Gebiete als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. dafür: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 63; dagegen z. B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 43 f.).

Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht zur Vermeidung von Abwägungsfehlern davon aus, dass ihm hinsichtlich europäischer Vogelschutzgebiete ein Abwägungsspielraum zur Verfügung steht und nutzt diesen dahingehend, Windenergieanlagen in europäischen Vogelschutzgebieten auszuschließen.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat die am besten zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geeigneten Gebiete als europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission benannt und mit der Vogelschutzgebietslandesverordnung im Jahr 2011 auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Mit den europäischen Vogelschutzgebieten werden die nach europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der Vogelarten, die der europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegen, unter besonderen Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind alle Veränderungen und Störungen, die die maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können, verboten (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Insbesondere Vogelarten sind durch Windenergieanlagen allerdings in besonderem Maße gefährdet. Dies ergibt sich aus einer besonderen Vogelschlaggefahr, der insbesondere viele gefährdete Vogelarten unterliegen. Sie können aufgrund ihrer Flughöhe zwischen die Rotorblätter der Windenergieanlagen geraten bzw. mit diesen kollidieren. Darüber hinaus können Windenergieanlagen einen erheblichen Einfluss auf das entsprechende Ökosystem und damit auch auf die Nahrungsgrundlage der Vogelarten haben. Aus diesen Gründen hat sich der Regionale Planungsverband entschlossen, im Rahmen seiner Abwägungsbefugnis europäische Vogelschutzgebiete aufgrund ihrer erheblichen ornithologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung von Windenergieanlagen freizuhalten. Der vorgesehene Puffer von 500 m dient – mit Blick auf das oben Gesagte – zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand.

- *Horste/Nistplätze von Großvögeln*

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuell landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen, sieht der RPV Vorpommern im Rahmen der Abwägung folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3.000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2.000 m um Horste des Seeadlers, 1.000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Bei der Festlegung hat sich der Regionale Planungsverband in erster Linie an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) orientiert. Des Weiteren hat der Regionale Planungsverband für Horste/Nistplätze geschützter Großvögel auf aktualisierte Daten zurückgegriffen, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus hat der Regionale Planungsverband Hinweise und Gutachten berücksichtigt, die Einwanderer im Beteiligungsverfahren in das Planungsverfahren eingebracht haben.

Die entsprechenden Datensätze wurden dem Regionalen Planungsverband durch das LUNG im laufenden Planverfahren für das Jahr 2017 („gv\_wea17“) am 26. Juli 2017 und für das Jahr 2018 („gv\_wea18“) am 16. Juli 2018 übersandt. In diesem Zusammenhang hat das LUNG darauf hingewiesen, dass die Horste der genannten Arten von der AG Großvogel-schutz betreut werden. Die Besetzung der Horste wird jährlich von ehrenamtlich tätigen Horstbetreuern erfasst. Erst nach Eingang aller Ergebnisse einer Brutsaison ist es möglich, im Folgejahr jeweils einen aktualisierten Geodatenbestand der o.g. Ausschlussflächen zu ermitteln. Im Vergleich zu dem Datenbestand des Jahres 2017 fallen Ausschlussflächen weg – wenn zum Beispiel ein Horst eine definierte Zahl von Jahren nicht mehr besetzt war oder die Horstschutzzone durch Bescheid des LUNG aufgehoben wurde –, kommen durch Neuansiedlungen oder Brutplatzverlagerungen aber auch neue Ausschlussflächen hinzu. Statistisch ausgewertet fallen nach Auskunft des LUNG im Vergleich der Datensätze zwischen 2017 und 2018 14.121 ha Ausschlussgebiete aufgrund des Kriteriums Großvögel weg und kommen 40.031 ha neu dazu. Das bedeutet in der Bilanz eine Zunahme der Ausschlussfläche aufgrund des Kriteriums *Horste/Nistplätze von Großvögeln* von 25.910 ha.

Die Populationen der genannten streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Jedes einzelne Schlagopfer der entsprechenden Arten verringert damit die Population und kann die entsprechenden Arten somit auch in ihrem dauerhaften Vorkommen im Planungsraum massiv beeinträchtigen. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen.

Im Ergebnis der Abwägung mit dem Interesse der Errichtung an Windenergieanlagen gemäß ihrer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist hier der naturschutzfachliche Konflikt mit einem naturschutzfachlichen Vorsorgeabstand in der genannten Meterzahl zu lösen. Das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen hat in den entsprechenden Schutzbereichen aufgrund der erheblichen artenschutzfachlichen Bedeutung der geschützten Vogelarten zurückzutreten. Dies ergibt sich daraus, dass Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel sind, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten.

Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass im nachgelagerten Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren im Einzelfall und nach Maßgabe der im Genehmigungsverfahren relevanten „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel und Teil Fledermäuse“ auf weitere Tierarten Rücksicht genommen werden muss, die auf der Ebene der Raumordnung bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht durch besondere Schutzabstände um Horste/Nistplätze von Großvögeln erfasst werden und dass es infolgedessen zum Verlust einzelner, sonst denkbarer Anlagenstandorte kommen kann. Die Rechtmäßigkeit der Planung wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Denn zum einen muss bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nicht jeder Quadratmeter nach dem Maßstab einer fiktiven Vorhabenzulassung als Standort für die Errichtung einer solchen Anlage zur Verfügung stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 – 12 KN 64/14). Zum anderen Grund ist aufgrund der vorliegenden natur- und insbesondere artenschutzfachlichen Erkenntnisse nicht davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in den dargestellten Eignungsgebieten wegen entgegenstehender, nicht überwindbarer Belange des Artenschutzes auf einem so großen Teil ihrer Fläche tatsächlich und auch dauerhaft ausgeschlossen sind, dass im Großteil des jeweiligen Eignungsgebietes nur noch die vage Chance auf eine Vorhabenzulassung bestünde (zu diesem Maßstab vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 19.06.2013 – 4 K 27/10).

- *Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze*

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten. Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Regionalen

Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden; das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist. Deshalb wird der entsprechende Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich von Flugplätzen als „weiches“ Tabukriterium behandelt.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass in späteren Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in unmittelbarer Umgebung von Flugplätzen unter Umständen weitere Unterlagen einzureichen sind zur Prüfung und zum Nachweis, dass von den Anlagen keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb ausgehen (Auswirkungen von Wirbelschleppen auf den Luftverkehr). Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Windenergieanlagen in direkter Verlängerung einer Start- und Landebahn und unter der Annahme von Bauhöhen für die Anlagen von 200 m und mehr über Grund gegebenenfalls die Hindernisfreigrenzen entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb durchdrungen werden können, sodass nach Prüfung im konkreten Genehmigungsverfahren die Anlagenhöhe zu reduzieren wäre.

#### - *Schutzbereich militärischer Anlagen*

Gemäß § 3 Schutzbereichsgesetz existiert um militärische Anlagen ein Schutzbereich. Die Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Gemäß § 1 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten; insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären.

#### - *Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha*

Das Kriterium der Mindestgröße dient unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Grundziels in erster Linie der Konzentration von Anlagenstandorten. Es soll sichergestellt werden, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums und eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs innerhalb der Planungsregion Windenergieanlagen an bestimmten Standorten in Gruppen konzentriert werden. Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht im Rahmen des zustehenden Planungsermessens davon aus, dass auf der Grundlage der heute bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windfarm aufgestellt werden können. Auf diese Weise wird dem Gebot der Konzentration in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Zudem dient die Mindestgröße eines Eignungsgebietes dazu, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Land-

schaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Zuletzt ist auch im Interesse der leichteren Erschließung und wirtschaftlichen Netzanbindung die Konzentration von Anlagen in Windparks vorzuzugs-würdig.

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung, ob konkurrierende öffentliche Belange gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Eignungsgebiet für Windenergie sprechen, sind folgende **Kriterien für Restriktionsgebiete** zu berücksichtigen:

<b>Kriterien für Restriktionsgebiete</b>
500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)
Vorbehaltsgebiete: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutz- und Landschaftspflege</li> <li>- Rohstoffsicherung</li> <li>- Küstenschutz</li> <li>- Gewerbe und Industrie</li> <li>- Kompensation und Entwicklung</li> <li>- Infrastrukturkorridor</li> </ul>
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Landschaftsschutzgebiete
Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, inkl. 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich
Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)
Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde
Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Die **Restriktionsgebiete** basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.

**Zur Begründung der Restriktionskriterien** wird ausgeführt:

- *500 m Abstandspuffer um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)*

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (RREP Vorpommern 2010 Kapitel 5.1 Programmsatz 3) sind die Räume, welche nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprü-

chen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben. Zu den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege zählen in Vorpommern die Nationalparke und Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen sowie die Naturparks, naturnahen Moore und Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz als weiche Tabuzonen. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird zu den vorgenannten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aus Gründen der planerischen Vorsorge als Restriktion ein Abstandspuffer von 500 m festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Zu Nationalparks muss darüber hinaus ein Abstandspuffer von 1.000 m als weiche Tabuzone eingehalten werden.

- *Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege*

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden und eine besondere Sicherung zukommen. In den Vorbehaltsgebieten sind grundsätzlich vielfältige Nutzungen und Funktionen möglich, insbesondere haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur. Zu den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege zählen in Vorpommern gemeldete Natura 2000-Gebiete, Biotopverbundflächen im engeren Sinne, Gebiete mit überwiegend naturnahen Wäldern mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegen, einstweilig gesicherten Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm in die Raumentwicklungsprogramme bestätigt wird.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung*

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Küstenschutz*

In den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potentielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung*

Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind Bereiche, die grundsätzlich für die Durchführung naturschutzfachlicher Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen vorgehalten werden sollen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor*

Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor sollen Räume für die Entwicklung künftiger linienförmiger Infrastruktur freigehalten. Neue konkurrierende Nutzungen und Funktionen sollen in die-

sen Räumen vermieden werden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha*

Der Abstandspuffer von 200 m zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha ist grundsätzlich freizuhalten, weil die Wirkungen von außerhalb der Biotopflächen errichteten Windenergieanlagen Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können (z. B. auf Arten, die bevorzugt geschützte Biotopflächen zur Nahrungssuche nutzen). Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen bis in die geschützten Biotopflächen hinein ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes und auch entsprechend der Empfehlungen in Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 ein Abstandspuffer von 200 m erforderlich, aber auch ausreichend. Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Eine detaillierte Prüfung hierzu erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 NatSchAG M-V.

- *500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten*

Biosphärenreservate genießen gemäß § 25 BNatSchG umfassenden Schutz, der gemäß § 25 Abs. 3 BNatSchG jenem eines Naturschutzgebietes gleich ist. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird aus Vorsorgegesichtspunkten ein Abstandspuffer von 500 m festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Biosphärenreservate hineinreichen.

- *500 m Abstandspuffer zu Naturparks*

Gemäß § 27 BNatSchG dienen Naturparks der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird aus Vorsorgegesichtspunkten ein Abstandspuffer von 500 m festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in Naturparks hineinreichen.

- *Landschaftsschutzgebiete*

Der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion gehört zu den wesentlichen Schutzzwecken von Landschaftsschutzgebieten. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- *Vogelzug, Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte*

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Dieses Modell unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte. Die Zone A = Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer*

Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservogel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeu-

tender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeuropas in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inkl. eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich*

§ 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche grundsätzlich von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Ergänzend ist an dieser Stelle daraufhin hinzuweisen, dass es innerhalb der Eignungsgebiete zur Vermeidung einer Störung von Flugsicherungseinrichtungen aufgrund bestimmter technischer Anforderungen, die sich aus Richtlinien und Empfehlungen zu Themenbereichen der Luftfahrt ergeben (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 07.04.2016 – 4 C 1/15), vereinzelt zu Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen kommen kann bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen ist, ob einzelfallabhängig durch eine entsprechende Standortwahl eine Störung von Flugsicherungseinrichtungen vermieden werden kann.

Eine Höhenbeschränkung kann zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs ferner auch dann notwendig sein, wenn Windenergieanlagen wegen ihrer Bauhöhen auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Topographie des Anlagenstandortes in flugbetriebliche Sicherheitsmindesthöhen hineinragen oder eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis aus technischen Gründen nicht ausreichend angebracht werden kann. Derartige Belange des Luftverkehrs, hier insbesondere die Belange der Flugsicherung, werden bei Bauvorhaben, deren Höhe 100 m über Grund überschreitet, gemäß § 14 i.V.m. § 31 Abs. 3 LuftVG ebenfalls von der zuständigen Flugsicherungsorganisation im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens in jedem Einzelfall geprüft.

Auch wenn es insoweit in vereinzelt Fällen zu Einschränkungen der Windenergienutzung kommen kann, scheidet die Darstellung von Eignungsgebieten für die Windkraft nicht notwendigerweise auf Dauer an rechtlichen Hindernissen, wenn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Schutz von Flugsicherungseinrichtungen Bereiche mit bestimmten Höhenbeschränkungen beachtet werden müssen.

- *Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)*

In Übereinstimmung mit § 7 Denkmalschutzgesetz bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich, dass das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergienutzung überplant werden darf. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- *Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen*

Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll möglichst immer 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten maximal zweimal 120° betragen darf.

**Das Restriktionskriterium kommt nur auf Antrag der Gemeinde zur Anwendung, in der die von einer erheblich beeinträchtigenden Umfang betroffene Siedlung liegt.** Bei der Anwendung des Kriteriums sind standörtliche Bedingungen zu berücksichtigen.

Zur Erläuterung und weiteren Begründung des Kriteriums wird auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Dieses Gutachten kann auf der Internet-Seite des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern [www.rpv-vorpommern.de](http://www.rpv-vorpommern.de) in der Rubrik Einzelprojekte unter dem Stichwort Windenergie abgerufen werden.

- *Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen*

Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2,5 km betragen. Bezugspunkt hierfür sind ausschließlich die Eignungsgebiete nach der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern gemäß Programmsatz 6.5 (7), nicht jedoch Bestandsanlagen oder Altgebiete im Sinne von Programmsatz 6.5 (8). Durch den Mindestabstand soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen eingehalten wird. Ferner sind die im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte vorgesehenen und die im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergie bei der Anwendung dieses Kriteriums berücksichtigt worden.

Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten.“

#### Ergänzung Begründung Programmsatz 6.5 (7) Satz 6

Gemäß Programmsatz 6.5 (7) Satz 6 dürfen in Ausnahmefällen Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen WEA-Herstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktionsstandort und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist; ein Raumordnungsverfahren für den Teststandort ist durchzuführen. Daher geht der Regionale Planungsverband Vorpommern bei Testanlagen von folgendem Begriffsverständnis aus, das auf dem vom Regionalen Planungsverband Rostock beauftragten Gutachten der Wind-consult GmbH „Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Windenergiewirtschaft in der Planungsregion Rostock“ (Stand Oktober 2013) basiert:

Hiernach ist im Kontext des Zertifizierungsprozesses eine Testanlage bzw. ein Prototyp als Status anzusehen, der durch den Zertifizierer der Anlage als solcher deklariert werden kann. Ein Prototyp ist daher jede vom Zertifizierer anerkannte Neu- oder Weiterentwicklung, die aber nicht zwangsläufig vermessen werden muss. Jedoch wird während des Zertifizierungsprozesses klar definiert, ob und in welchem Umfang eine Vermessung erforderlich ist. Daher wird für diesen Fall – Prototyp im Zertifizierungsprozess mit Vermessung an einem Teststandort – von Test-Windenergieanlagen gesprochen.

### Zusammenfassende Darstellung der Änderungen der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Ergebnis der 3. Beteiligung

Eignungsgebiet Nr.	Name	Fläche in ha	Hinweise zur Planung
1/2015	Gingst	79	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
2/2015	Hugoldsdorf	96	Geringfügige <b>Verkleinerung</b> des Gebietes im Nord-Osten zur Anpassung des Siedlungsabstandes zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen in Bezug auf Ortsteil Oebelitz (1.000 m), Ortsteile Eixen, Leplow und Katzenow gelten nach Einstufung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bauplanungsrechtlich als Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (sog. Innenbereich § 34 BauGB) mit 1.000 m Siedlungsabstand
3/2015	Franzburg	35	<b>Verkleinerung</b> des Gebietes im Westen und im Osten zur Anpassung des Siedlungsabstandes in Bezug auf Ortsteil Steinfeld und Ortsteil Müggenhall nach folgender Korrektur der bauplanungsrechtlichen Einstufung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen: Ortsteil Steinfeld und Ortsteil Müggenhall (im Bereich Dorfstraße, Flurstücke 225 und 235, Flur 1, Gemarkung Müggenhall) gelten als Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (sog. Innenbereich § 34 BauGB) mit 1.000 m Siedlungsabstand, demgegenüber Einstufung Ortsteil Müggenhall, Bereich an der L 192, Flurstück 17/1, Flur 1, Gemarkung Gersdin, als Splittersiedlungen (sog. Außenbereich § 35 BauGB) mit 800 m Siedlungsabstand
4/2015	Papenhagen	221	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
<del>5/2015</del>	<del>Sundhagen/Groß Miltzow</del>	0	<b>Keine Wiederaufnahme</b> zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde in Bezug auf Reinkenhagen
<del>6/2015</del>	<del>Sundhagen/Mannhagen</del>	0	<b>Keine Wiederaufnahme</b> aufgrund vollständiger Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten sowie zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde in Bezug auf Reinkenhagen
<del>7/2015</del>	<del>Wendisch-Baggendorf</del>	0	<b>Wegfall des Gebietes</b> , Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten, Restfläche kleiner als 35 ha
8/2015	Rakow	119	<b>Vergößerung</b> des Gebietes im Westen nach Anpassung des Siedlungsabstandes in Bezug auf Ortsteil Dönnie aufgrund einer Korrektur der bauplanungsrechtlichen Einstufung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen: Bebauung Ortsteil Dönnie „Am Poggenpühl 6“ und „Neue Straße 3“ gelten als Splittersiedlung (sog. Außenbereich § 35 BauGB) mit 800 m Siedlungsabstand, geringfügige Verkleinerung des Gebietes im Osten zur Anpassung des Siedlungsabstandes zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1.000 m) in Bezug auf Ortsteil Boltenhagen
<del>9/2015</del>	<del>Süderholz/A20</del>	0	<b>Wegfall des Gebietes</b> , Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
10/2015	Süderholz/Poggendorf	66	<b>Vergößerung</b> des Gebietes im Norden über Landesstraße L 26 und im Osten wegen Wegfall WEG 09/2015 Süderholz/A20 (2,5 km-Abstand entfällt), dabei geringfügige Unterschreitung 2,5 km-Abstand zu WEG 12/2015 Düvier, jedoch Trennung durch Waldgebiet („Süderholz“), Verlauf der Bundesstraße B 194 und Ortsteil Gülzow Dorf, südöstliche Erweiterung in Richtung Ortsteil Schmietkow nach Anpassung Siedlungsabstand zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1.000 m) in Bezug auf Ortsteile Schmietkow und Kandelin
11/2015	Dersekow	121	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
12/2015	Düvier	101	Keine Änderung nach 3. Beteiligung

13/2015	Dargelin	120	Geringfügige <b>Verkleinerung</b> im Nord-Osten wegen Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten, Siedlungsabstände geprüft, Ortsteil Neu Negentin, Feldweg 1a und Feldweg 8-9 nach Bewertung durch Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Splittersiedlung (sog. Außenbereich § 35 BauGB) mit 800 m Siedlungsabstand
14/2015	Behrenhoff	98	<b>Verkleinerung</b> des Gebietes im Norden nach Anpassung des Siedlungsabstandes in Bezug auf Ortsteil Müssow aufgrund bauplanungsrechtlicher Einstufung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Flurstück 102, der Flur 1 der Gemarkung Müssow (westlich des Kaminer Weges) gilt als Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dient (sog. Innenbereich § 34 BauGB) mit 1.000 m Siedlungsabstand
15/2015	Dambeck-Züssow	204	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
16/2015	Karlsburg	77	Geringfügige <b>Verkleinerung</b> im Osten wegen Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
17/2015	Lüssow	56	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
18/2015	Bentzin-Jarmen	63	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
19/2015	Kruckow	127	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
20/2015	Kruckow-Alt Tellin	94	<b>Verkleinerung</b> des Gebietes im Süden und Süd-Westen nach Anpassung des Siedlungsabstandes in Bezug auf Ortsteil Siedenbüssow aufgrund bauplanungsrechtlicher Einstufung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Flurstücke 8, 17, 18 der Flur 2 und Flurstück 49/3 der Flur 1, Gemarkung Siedenbüssow gelten als Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dient (sog. Innenbereich § 34 BauGB) mit 1.000 m Siedlungsabstand
21/2015	Völschow	165	Geringfügige <b>Verkleinerung</b> des Gebietes im Norden zur Anpassung 2,5 km-Abstand zu WEG 18/2015 Bentzin-Jarmen, östliche Grenze durch Verlauf der BAB 20 definiert
22/2015	Neetzow	150	<b>Erweiterung</b> (Wiederaufnahme) der im Süd-Osten gelegenen Teilfläche des Gebietes, keine erheblich beeinträchtigenden Umfassung in Bezug auf Ortsteil Steinmocker, da WEG 23/2015 Steinmocker entfällt
23/2015	Steinmocker	0	<b>Keine Wiederaufnahme</b> wegen Unterschreitung Kriterium „Mindestabstand 2,5 km“ zu WEG 22/2015 Neetzow und zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde
24/2015	Blesewitz	146	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
25/2015	Iven West	415	<b>Verkleinerung</b> sowie Erweiterung im Osten (in Richtung Ortsteil Krien) durch Überlagerung mit Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten bzw. nach Anpassung des Siedlungsabstandes zum Ortsteil Stammersfeld als Splittersiedlung (sog. Außenbereich § 35 BauGB) mit 800 m Siedlungsabstand, geringfügige Unterschreitung 2,5 km-Abstand zu WEG 26/2015 Spantekow, räumliche Trennung durch Ivener Forst und Vorbelastung durch Bestandsanlagen sowie durch Verlauf Bundesstraße B 199, keine mögliche Erweiterung im Norden, anderenfalls Umfassung OT Krien wegen WEG 26/2017 Spantekow
26/2015	Spantekow	191	Keine Änderung nach 3. Beteiligung, geringfügige Unterschreitung 2,5 km-Abstand zu WEG 25/2015 Iven West, räumliche Trennung durch Ivener Forst und Vorbelastung durch Bestandsanlagen sowie durch Verlauf Bundesstraße B 199
27/2015	Japenzin	0	<b>Keine Wiederaufnahme</b> wegen Unterschreitung Kriterium „Mindestabstand 2,5 km“ zum deutliche größeren WEG 26/2015 Spantekow, verbleibende Restfläche kleiner als 35 ha
28/2015	Müggenburg	0	<b>Keine Wiederaufnahme</b> aufgrund Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten, verbleibende Restfläche kleiner als 35 ha
29/2015	Boldekow/Borntin	35	Keine Änderung nach 3. Beteiligung, geringe Unterschreitung Min-

			destabstand 2,5 km zu WEG 30/2015 Boldekow, deutliche räumliche Trennung durch Boldekower Heide
30/2015	Boldekow	117	<b>Verkleinerung</b> im Westen aufgrund Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten, geringe Unterschreitung Mindestabstand 2,5 km zu WEG 29/2015 Boldekow/Borntin, deutliche räumliche Trennung durch Boldekower Heide
31/2015	Neu Kosenow	111	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
32/2015	Ducherow-Altwigshagen	51	<b>Verkleinerung</b> im Süd-Osten zur Einhaltung Kriterium „Mindestabstand 2,5 km“ zu WEG 33/2015 Neuendorf A
33/2015	Neuendorf A	39	Geringfügige <b>Verkleinerung</b> im Süd-Westen zur Einhaltung Kriterium „Mindestabstand 2,5 km“ zu WEG 32/2015 Ducherow-Altwigshagen
34/2015	Lübs/Friedländer Große Wiese	266	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
<del>35/2015</del>	<del>Wilhelmsburg</del>	0	<b>Wegfall des Gebietes</b> aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen (insbesondere Vogelrastplatz mit besonderer Bedeutung)
36/2015	Torgelow	49	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
37/2015	Jatznick	68	Geringfügige <b>Verkleinerung</b> im Norden, Arrondierung der Fläche wegen Überlagerung Kriterium Landschaftsbildpotenzial Stufe 4
38/2015	Groß Luckow/ Klein Luckow	35	<b>Verkleinerung</b> im Süden zur Einhaltung Kriterium „Mindestabstand 2,5 km“ zu WEG 40/2015 Groß Luckow und auch zu dem im Land Brandenburg angrenzend festgesetzten WEG Wilsickow (Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 2016)
<del>39/2015</del>	<del>Strasburg</del>	0	<b>Keine Wiederaufnahme</b> zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde in Bezug auf Karlsburg und wegen Unterschreitung Mindestabstand zum benachbarten WEG Milow (Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 2016), zudem Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
40/2015	Groß Luckow	147	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
<del>41/2015</del>	<del>Blumenhagen</del>	0	<b>Keine Wiederaufnahme</b> wegen Unterschreitung Kriterium „Mindestabstand 2,5 km“ zum deutlich größeren WEG 40/2015 Groß Luckow und zu dem im Land Brandenburg angrenzend festgesetzten WEG Wilsickow (Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 2016)
42/2015	Rollwitz	162	<b>Verkleinerung</b> im Norden aufgrund Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
43/2015	Fahrenwalde	203	Geringfügige <b>Verkleinerung</b> im Osten aufgrund Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten“
44/2015	Bergholz-Rossow	101	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
45/2015	Löcknitz-Ramin	138	Geringfügige <b>Verkleinerung</b> im Nord-Westen zur Anpassung des Siedlungsabstandes in Bezug auf Ramin Ausbau als Splittersiedlung (sog. Außenbereich § 35 BauGB) mit 800 m Siedlungsabstand nach Überprüfung Datengrundlagen, Abgrenzung des WEG im Norden entlang Waldkante durch Kriterium „Waldflächen ab 10 ha“, im Nord-Osten durch Verlauf Feldweg (Verbindungsweg vom Schmagerower Weg zur B 104), im Nord-Westen, Süden und Süd-Osten durch Siedlungspuffer 1000 m zur Wohnnutzung bzw. 800 m zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich von Ramin, Ramin Ausbau und Retzin, im Süd-Westen und Westen durch erkennbaren Verlauf der Bewirtschaftungsgrenze Grünland/Ackerland, im Nord-Westen durch Kriterium „Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten“
46/2015	Ramin	42	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
47/2015	Grambow-Krackow	110	Keine Änderung nach 3. Beteiligung, geringfügige Unterschreitung Mindestabstand 2,5 km zu WEG 48/2015 Glasow-Krackow, Trennung durch Waldgebiet nördlich des WEG 48/2015, nach Prüfung auf Antrag keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen

48/2015	Glasow-Krackow	136	Keine Änderung nach 3. Beteiligung, geringfügige Unterschreitung Mindestabstand 2,5 km zu WEG 47/2015 Grambow-Krackow, Trennung durch Waldgebiet nördlich des WEG 48/2015, nach Prüfung auf Antrag erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen vermieden durch Wegfall WEG 50/2015 Battinsthal
49/2015	Grambow	88	Keine Änderung nach 3. Beteiligung, nach Prüfung auf Antrag keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen
<del>50/2015</del>	<del>Battinsthal</del>	0	<b>Wegfall des Gebietes</b> zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde in Bezug auf Ortsteile Battinsthal, Krackow, Storkow, Schuckmannshöhe unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen im Bereich östlich Battinsthal sowie des WEG 48/2015 Glasow-Krackow und des WEG 51/2015 Krackow-Nadrensee, größere Flächen WEG 48/2015 und 51/2015 erhalten Vorzug, WEG 50/2015 Battinsthal zudem zum Teil mit Restriktionskriterien überlagert
51/2015	Krackow-Nadrensee	48	<b>Verkleinerung</b> im Norden und im Süden zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde in Bezug auf die Ortsteile Storkow, Schuckmannshöhe, Kyritz, Hohenholz, Krackow unter Berücksichtigung WEG 48/2015 Glasow-Krackow, WEG 50/2015 Battinsthal und WEG 54/2015 Penkun sowie WEG Schönfeld und WEG Damitzow (Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 2016), Umfassung vermieden durch Verkleinerung und durch Wegfall WEG 50/2015 Battinsthal, größere Flächen WEG 48/2015 und 51/2015 erhalten Vorzug, WEG 50/2015 Battinsthal zudem zum Teil mit Restriktionskriterien überlagert
52/2015	Nadrensee	46	Keine Änderung nach 3. Beteiligung, nach Prüfung auf Antrag keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen
53/2015	Penkun/Grünz	56	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
54/2015	Penkun	169	<b>Verkleinerung</b> im Süden wegen Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
<del>N1/2017</del>	<del>Wittenhagen</del>	0	<b>Wegfall des Gebietes</b> , Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten, Restfläche kleiner als 35 ha
N2/2017	Tribsees	45	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
N3/2017	Wussentin	63	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
N4/2017	Neuenkirchen	39	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
N5/2017	Rubkow	48	Keine Änderung nach 3. Beteiligung
<del>N6/2017</del>	<del>Wolgast</del>	0	<b>Wegfall des Gebietes</b> zur Einhaltung Siedlungsabstand zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (sog. Innenbereich § 34 BauGB) mit 1.000 m und zu Splittersiedlungen (sog. Außenbereich § 35 BauGB) mit 800 m in Bezug auf Wolgast und den Ortsteil Groß Ernthof

**- Übersichtskarte -**

Sonderbauflächen für Windenergieanlagen

("Altgebiete")

**Blatt 1**



**Legende**

-  Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ("Altgebiete")
-  Planungsregion Vorpommern

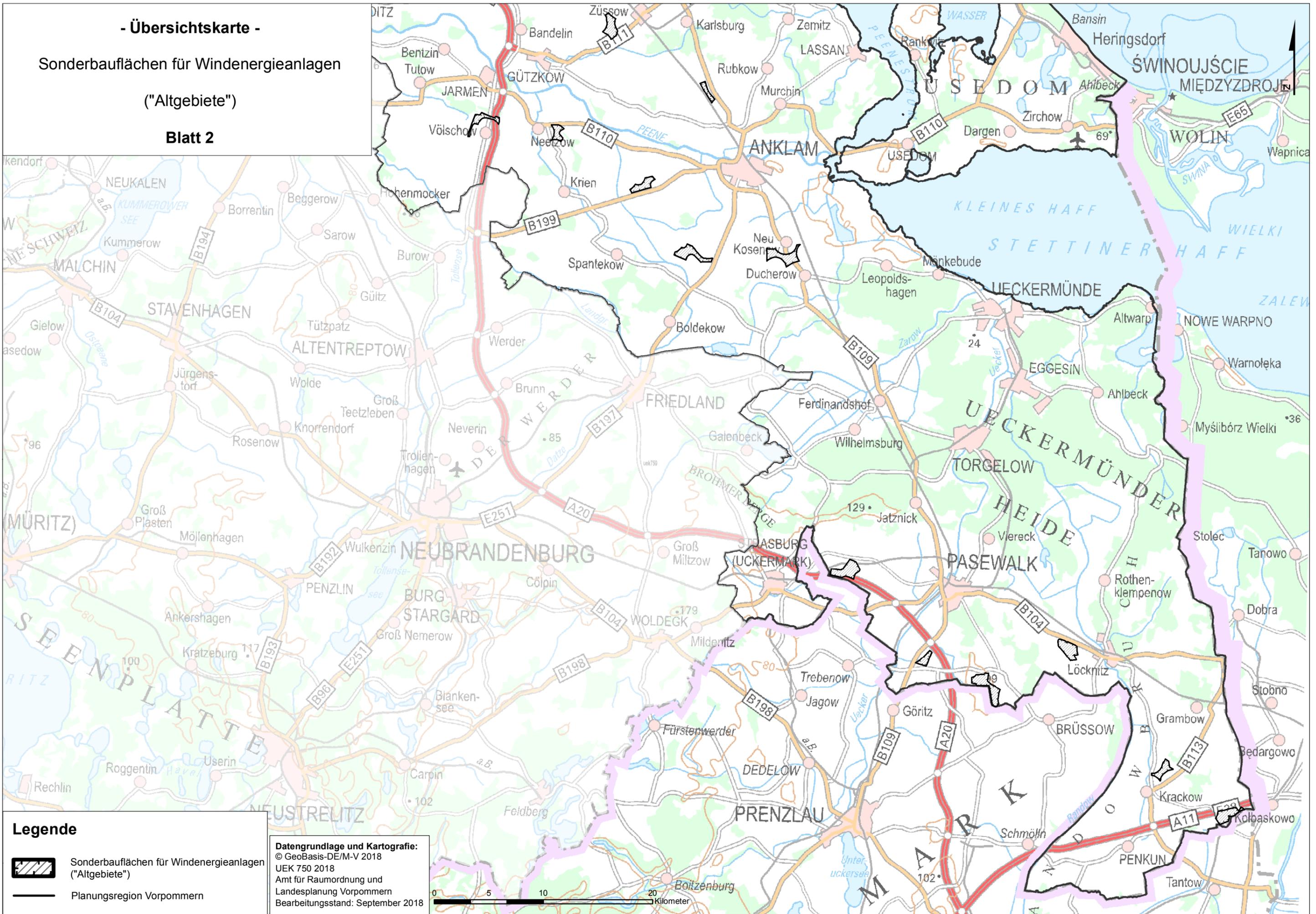
**Datengrundlage und Kartografie:**  
© GeoBasis-DE/M-V 2018  
UEK 750 2018  
Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Vorpommern  
Bearbeitungsstand: September 2018

**- Übersichtskarte -**

Sonderbauflächen für Windenergieanlagen

("Altgebiete")

**Blatt 2**



**Legende**



Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ("Altgebiete")



Planungsregion Vorpommern

**Datengrundlage und Kartografie:**  
© GeoBasis-DE/M-V 2018  
UEK 750 2018  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern  
Bearbeitungsstand: September 2018



**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP)  
Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen  
Entwurf für die vierte Beteiligung**

**Lageplan der Kartenausschnitte  
Vorpommern - Rügen**

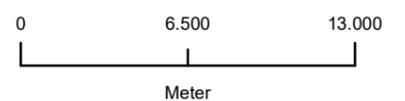


**Übersichtskarte**

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

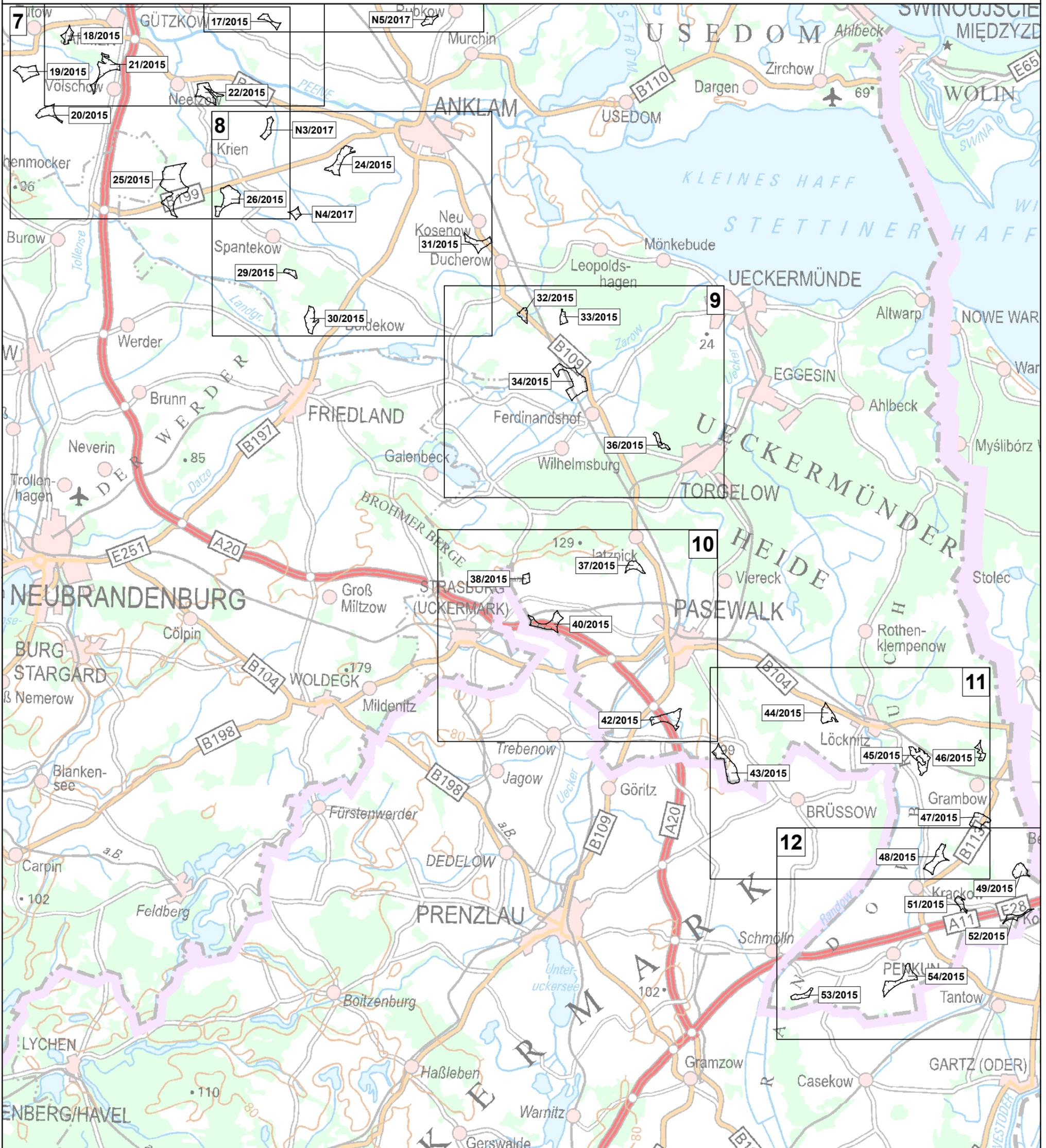
**Datengrundlage und Kartographie:**  
ÜK 1:750.000 LVerM A-M-V Nr. V/3/2000,  
Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018



**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP)  
Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen  
Entwurf für die vierte Beteiligung**

**Lageplan der Kartenausschnitte  
Vorpommern - Greifswald**

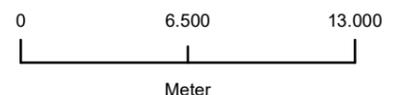


**Übersichtskarte**

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

**Datengrundlage und Kartographie:**  
ÜK 1:750.000 LVerM A M-V Nr. V/3/2000,  
Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018



# Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf für die vierte Beteiligung

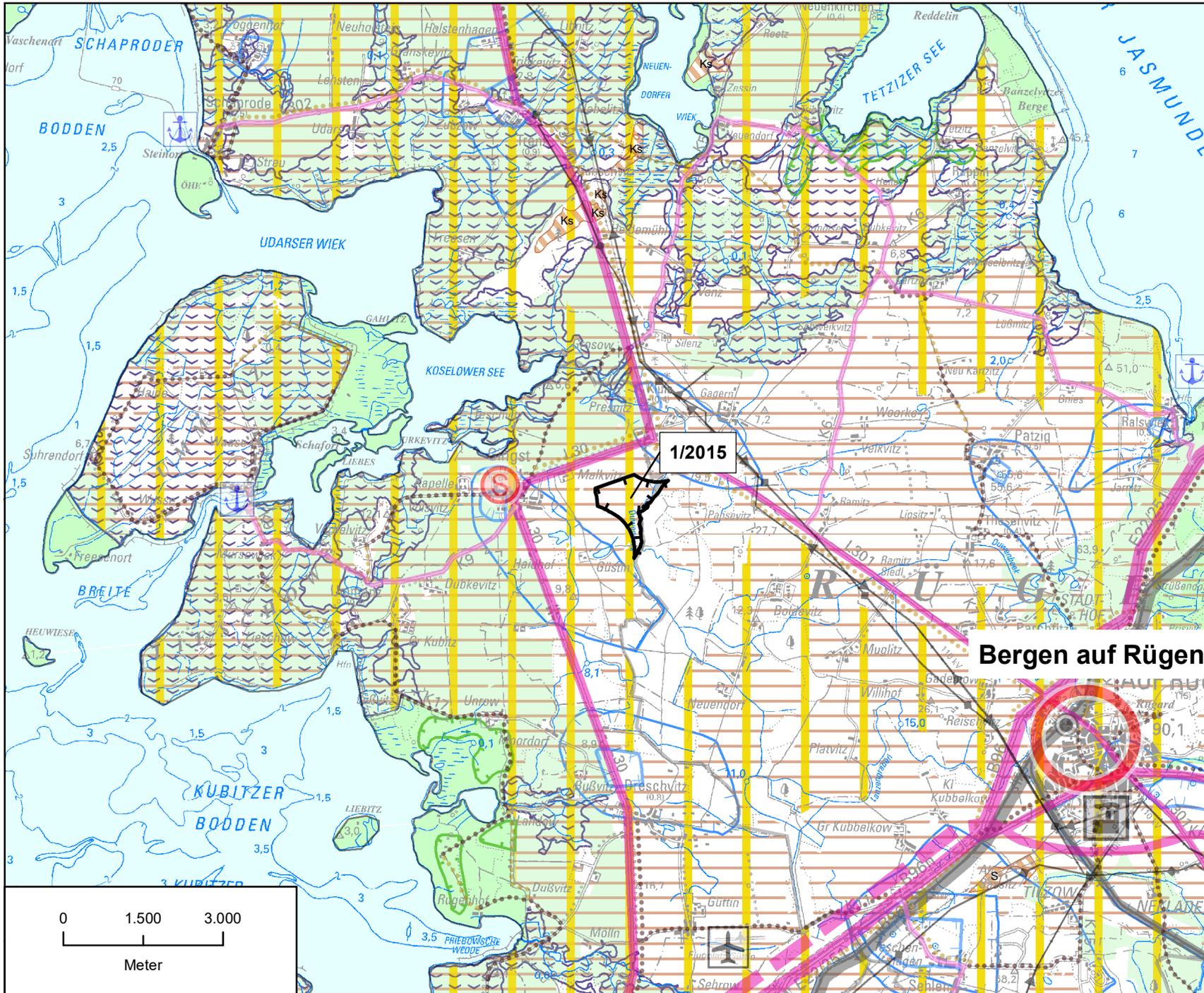
## Kartenblatt 1



Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

1/2015

Gingst  
79 ha



**Bergen auf Rügen**

**Datengrundlage und Kartographie:**  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerM A M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018

**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

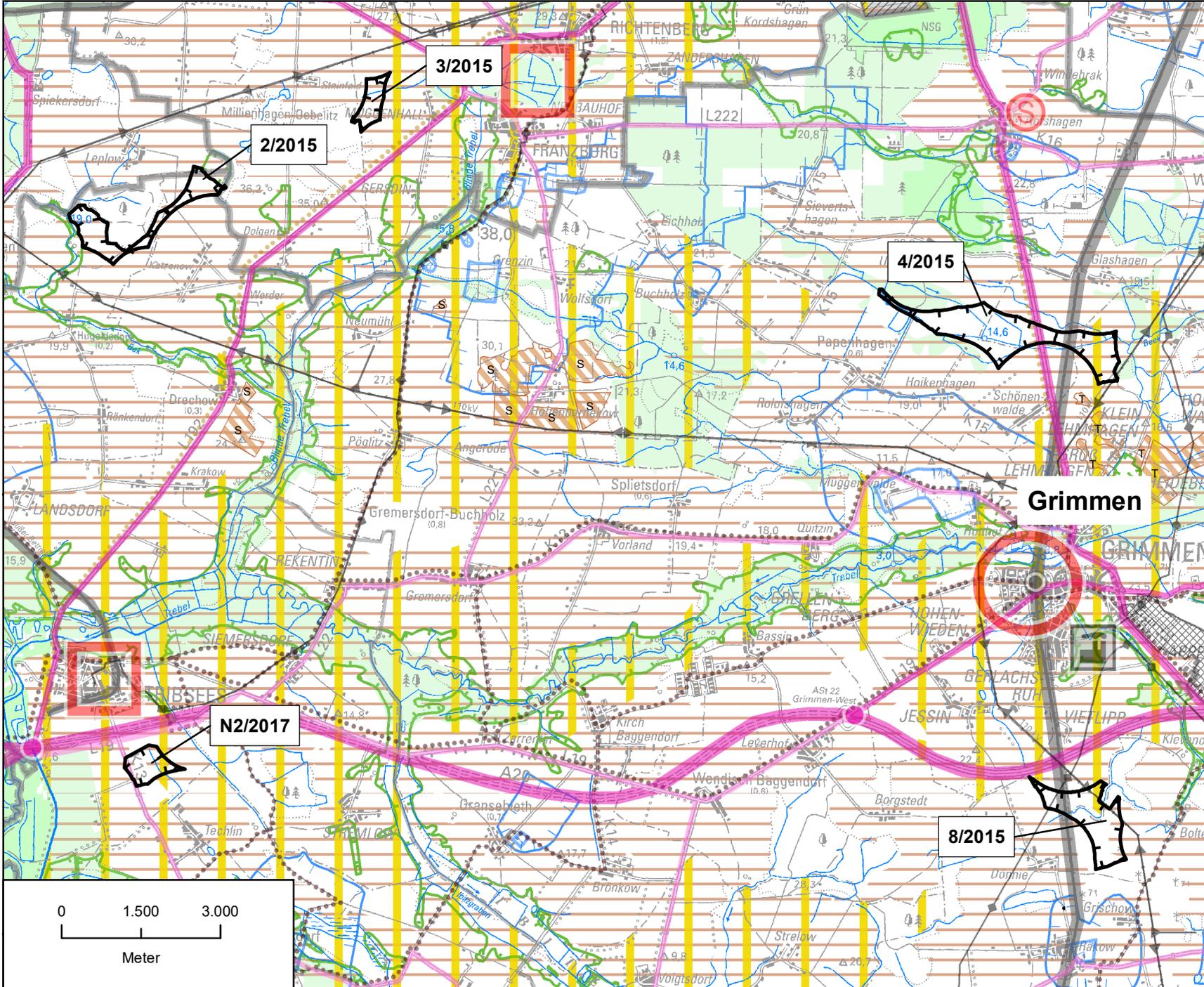
Entwurf für die vierte Beteiligung

**Kartenblatt 2**



Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

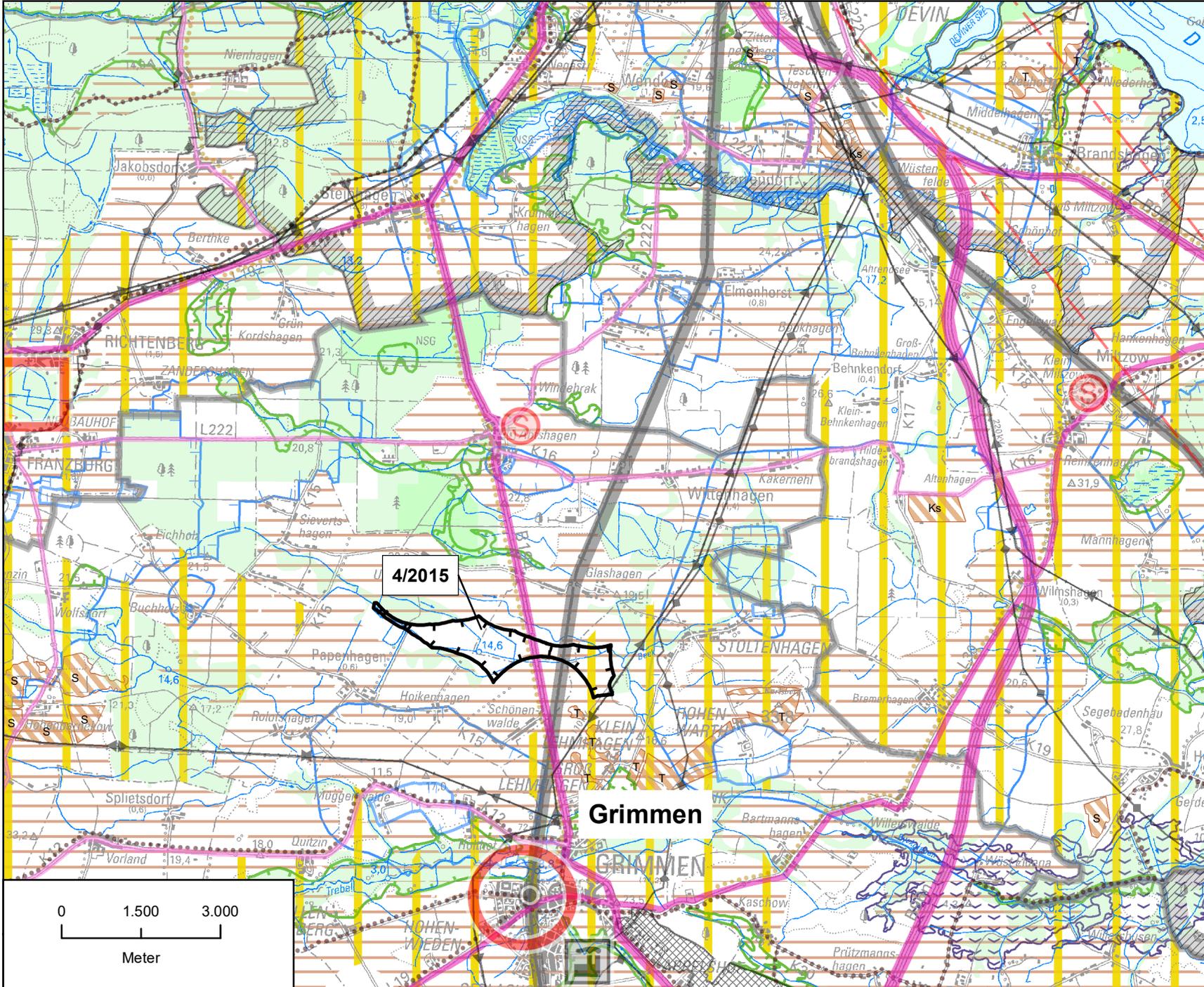
- 2/2015 Hugoldsdorf  
96 ha
- 3/2015 Franzburg  
35 ha
- 4/2015 Papenhagen  
221 ha
- 8/2015 Rakow  
119 ha
- N2/2017 Tribsees  
45 ha



**Grimmen**

**Datengrundlage und Kartographie:**  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerMA-M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018



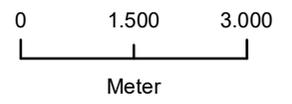
**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf für die vierte Beteiligung

**Kartenblatt 3**

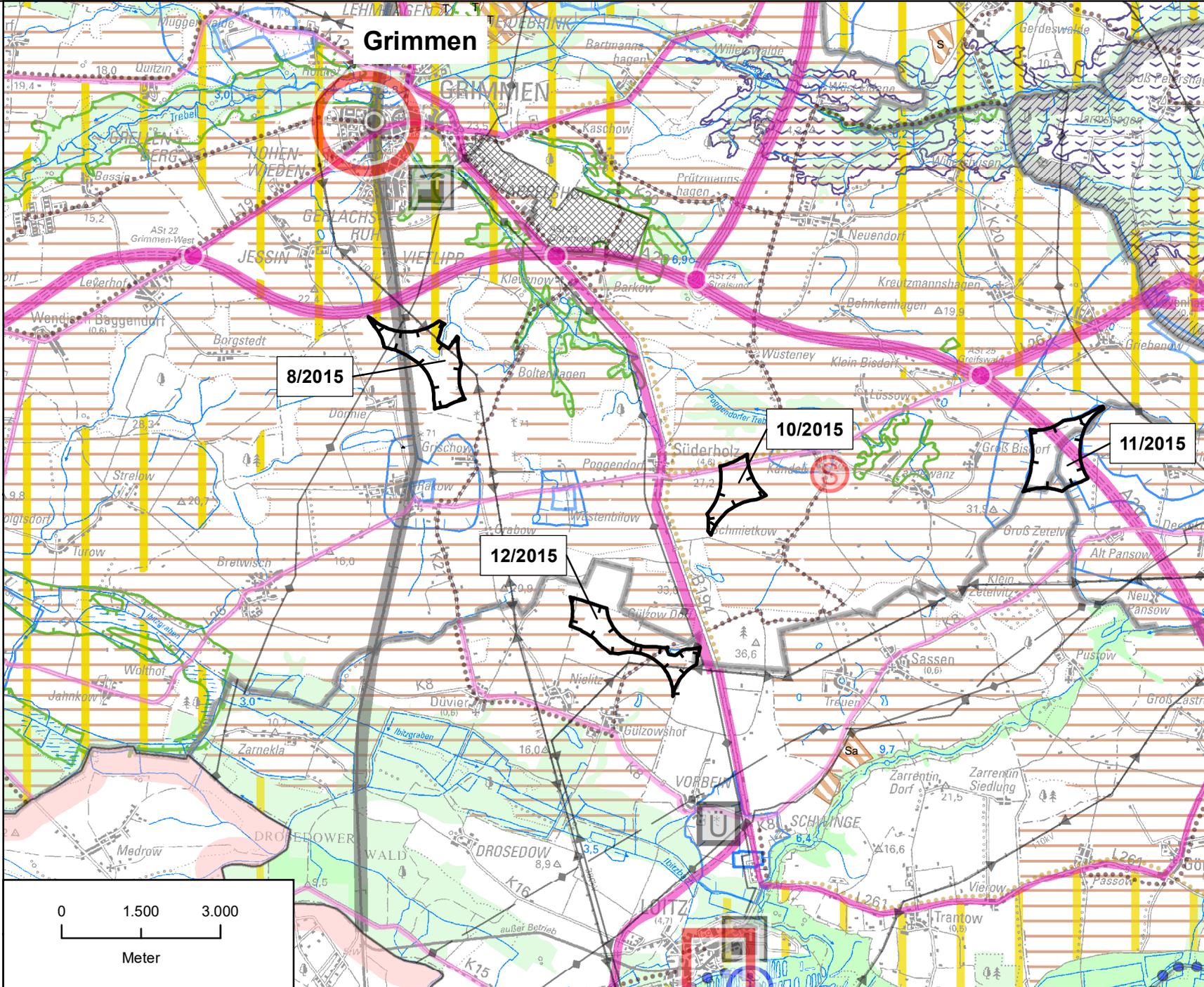
 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

 Papenhagen  
221 ha



**Datengrundlage und Kartographie:**  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVermA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018



**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf für die vierte Beteiligung

**Kartenblatt 4**

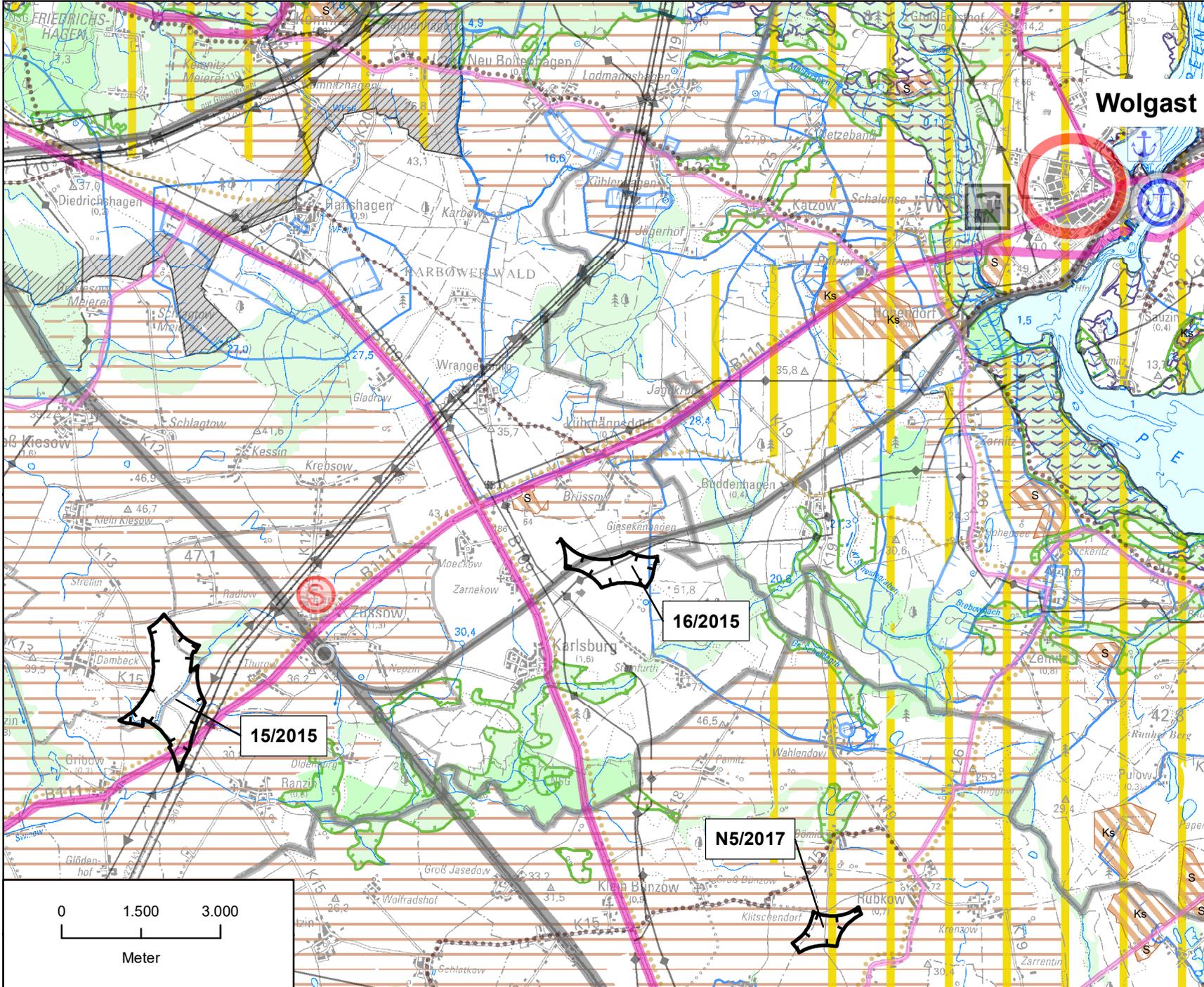


Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

- 08/2015 Rakow 119 ha
- 10/2015 Süderholz/Poggendorf 66 ha
- 11/2015 Dersekow 121 ha
- 12/2015 Düvier 101 ha

**Datengrundlage und Kartographie:**  
 Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerM A-M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018



**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf für die vierte Beteiligung

**Kartenblatt 5**

-  Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
-  **15/2015** Dambeck-Züssow  
204 ha
-  **16/2015** Karlsburg  
77 ha
-  **N5/2017** Rubkow  
48 ha

**Datengrundlage und Kartographie:**  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerM A-M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018

**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf für die vierte Beteiligung

**Kartenblatt 6**

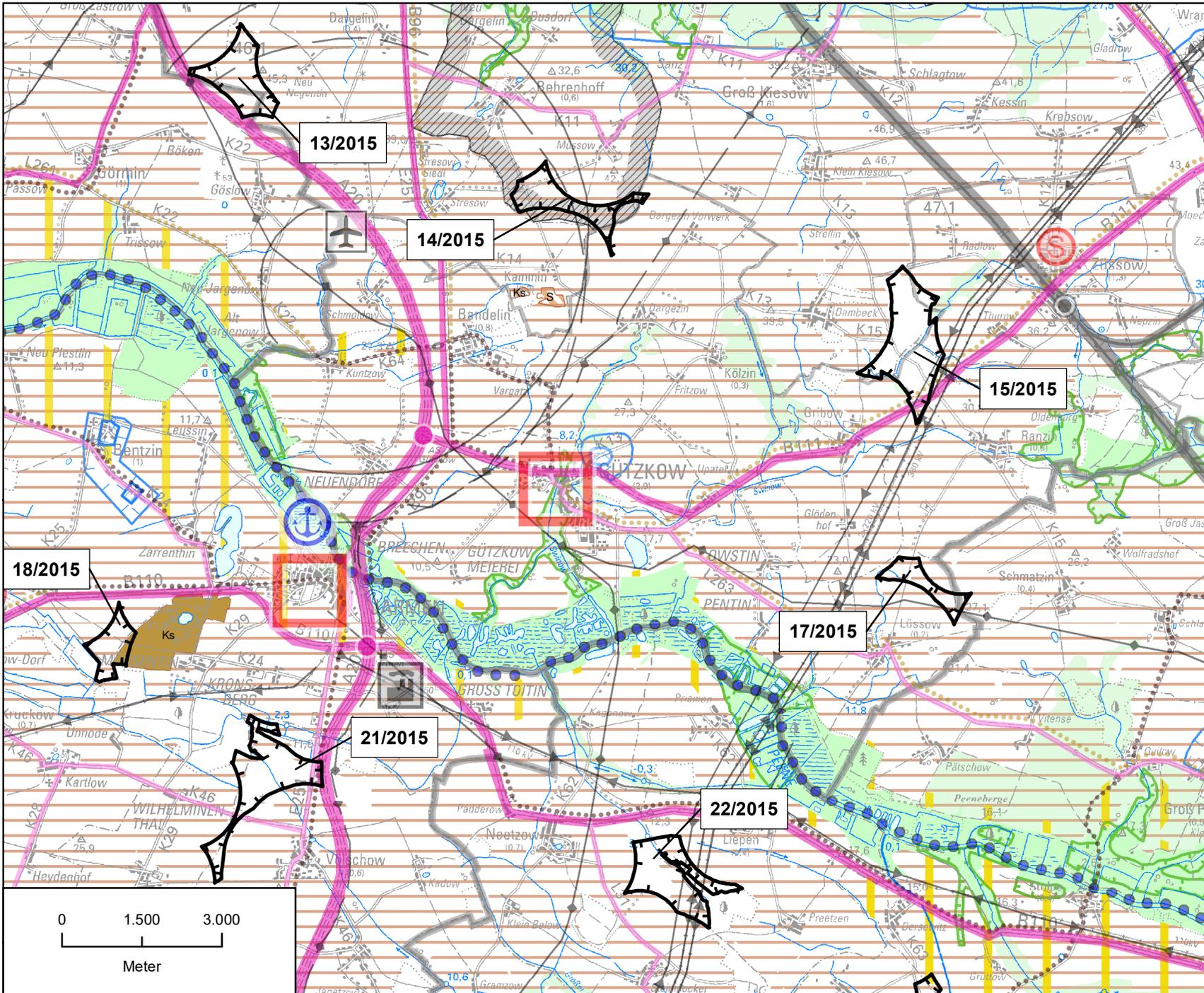


Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

- 13/2015 Dargelin  
120 ha
- 14/2015 Behrenhoff  
98 ha
- 15/2015 Dambeck-Züssow  
204 ha
- 17/2015 Lüssow  
56 ha
- 18/2015 Bentzin-Jarmen  
63 ha
- 21/2015 Völschow  
165 ha
- 22/2015 Neetzow-Liepen  
150 ha

**Datengrundlage und Kartographie:**  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerMA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018



**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf für die vierte Beteiligung

**Kartenblatt 7**

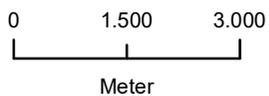
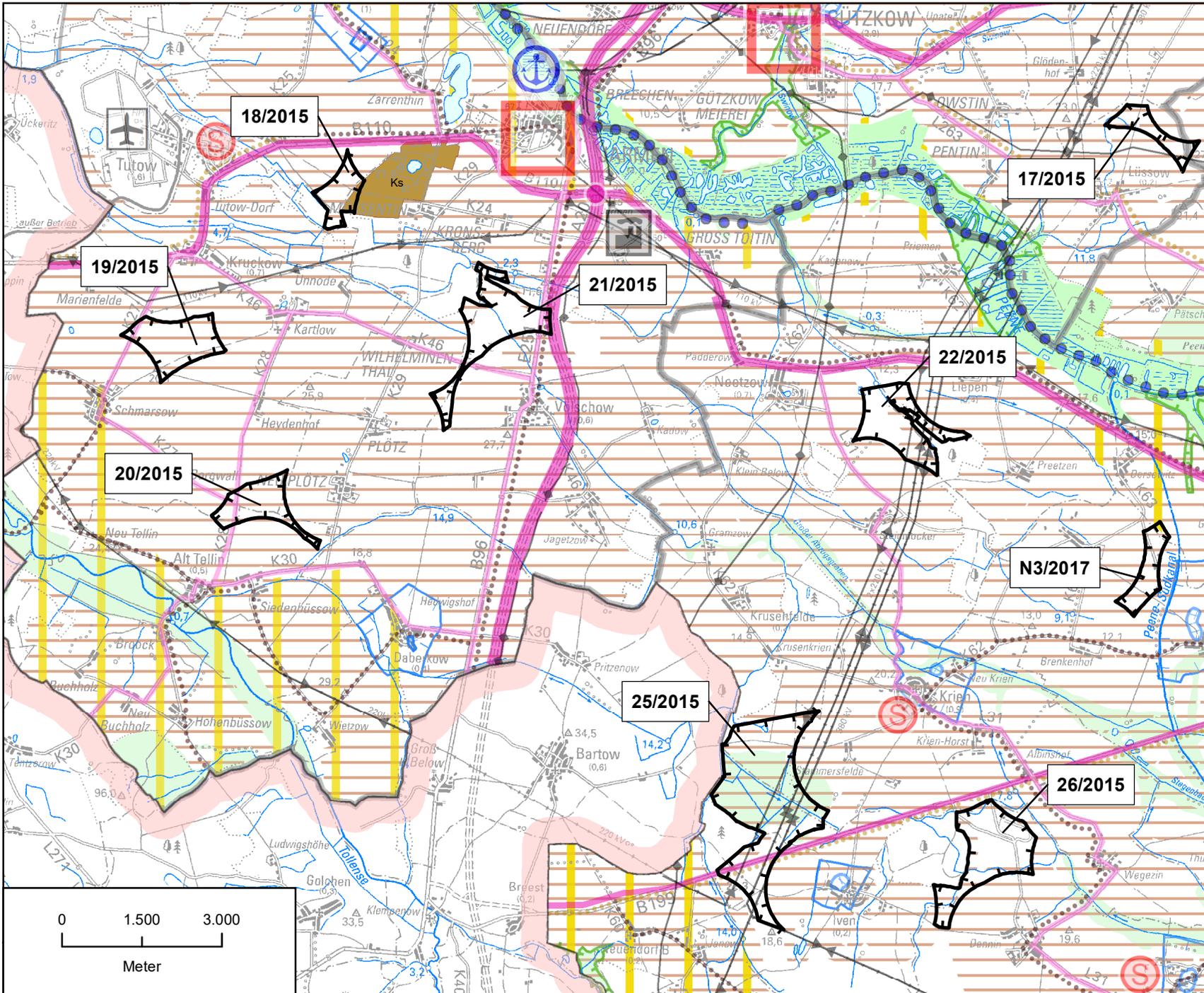


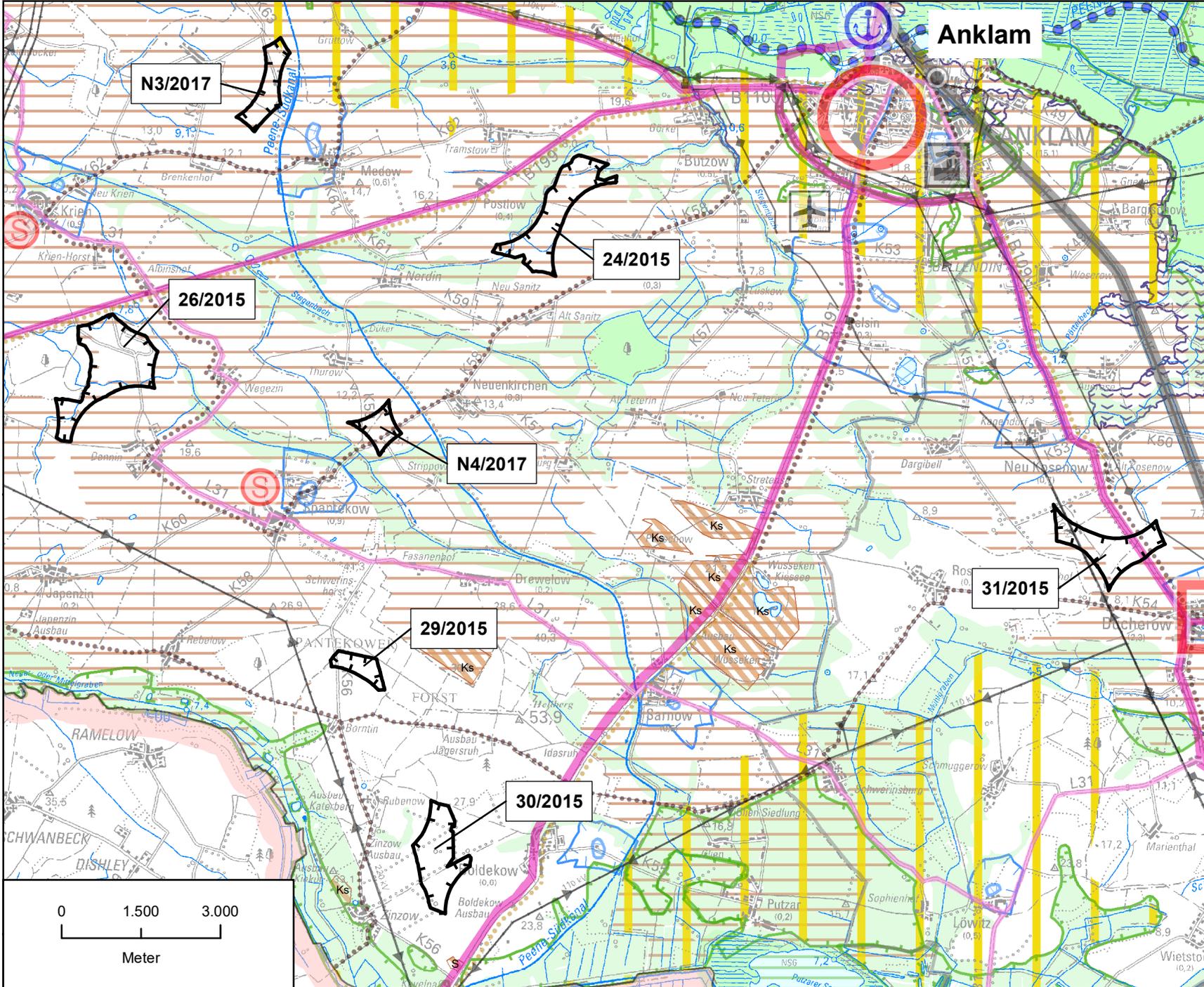
Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

17/2015	Lüssow 56 ha
18/2015	Bentzin-Jarmen 63 ha
19/2015	Kruckow 127 ha
20/2015	Kruckow-Alt Tellin 94 ha
21/2015	Völschow 165 ha
22/2015	Neetzow 150 ha
25/2015	Iven West 415 ha
26/2015	Spantekow 191 ha
N3/2017	Wussentin 63 ha

**Datengrundlage und Kartographie:**  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerMA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018





**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

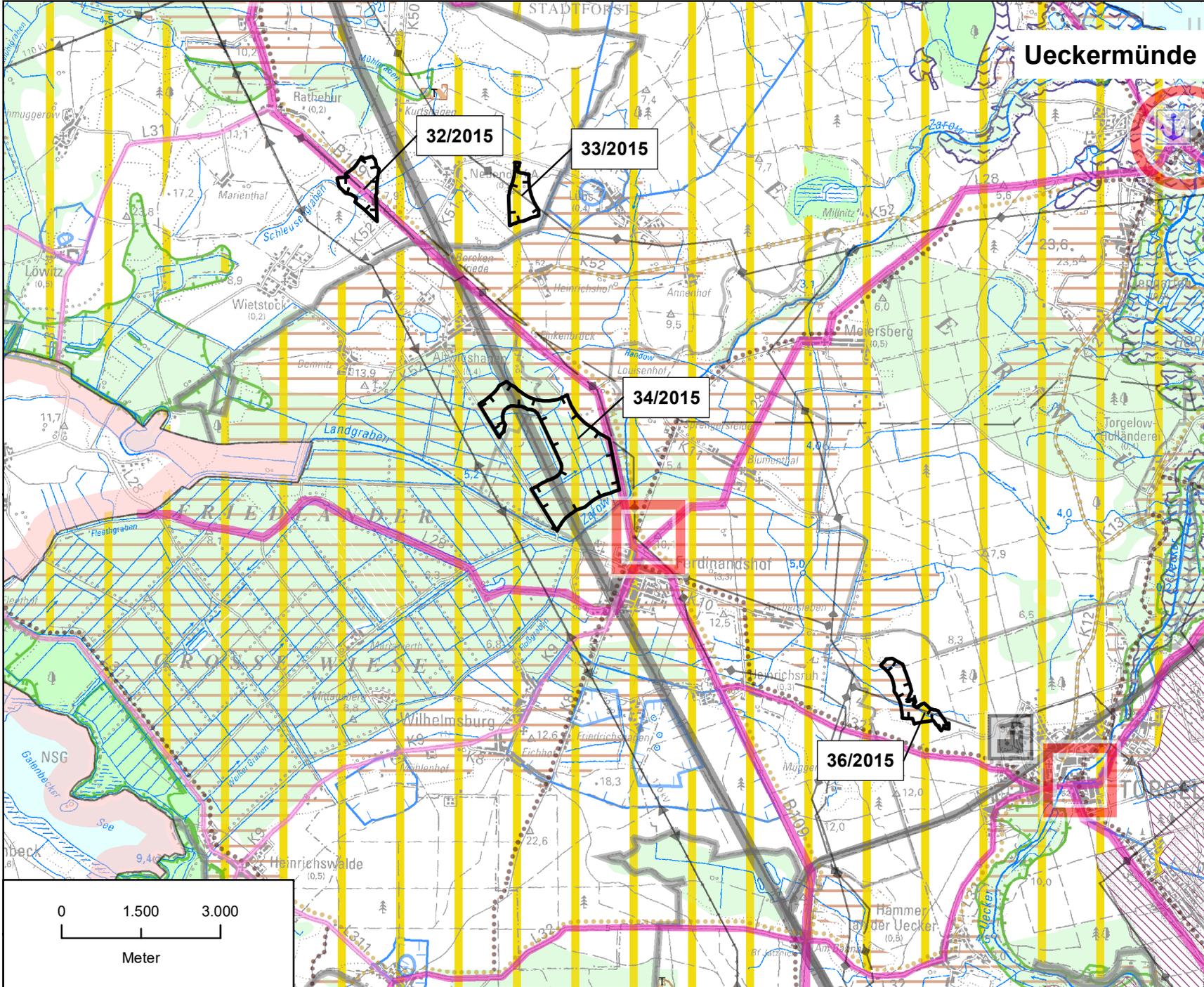
Entwurf für die vierte Beteiligung

**Kartenblatt 8**

	Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
24/2015	Blesewitz 146 ha
26/2015	Spantekow 191 ha
29/2015	Boldekow/Borntin 35 ha
30/2015	Boldekow 117 ha
31/2015	Neu Kosenow 111 ha
N3/2017	Wussentin 63 ha
N4/2017	Neuenkirchen 39 ha

**Datengrundlage und Kartographie:**  
 Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerMA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018



# Ueckermünde

## Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf für die vierte Beteiligung

### Kartenblatt 9

-  Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
- 32/2015** Ducherow-Altwigshagen  
51 ha
- 33/2015** Neuendorf A  
39 ha
- 34/2015** Lübs/Friedländer Große Wiese  
266 ha
- 36/2015** Torgelow  
49 ha

**Datengrundlage und Kartographie:**  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerMA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018

**Zweite Änderung des Regionalen  
Raumentwicklungsprogrammes  
Vorpommern - Ausweisung  
neuer Eignungsgebiete für  
Windenergieanlagen**

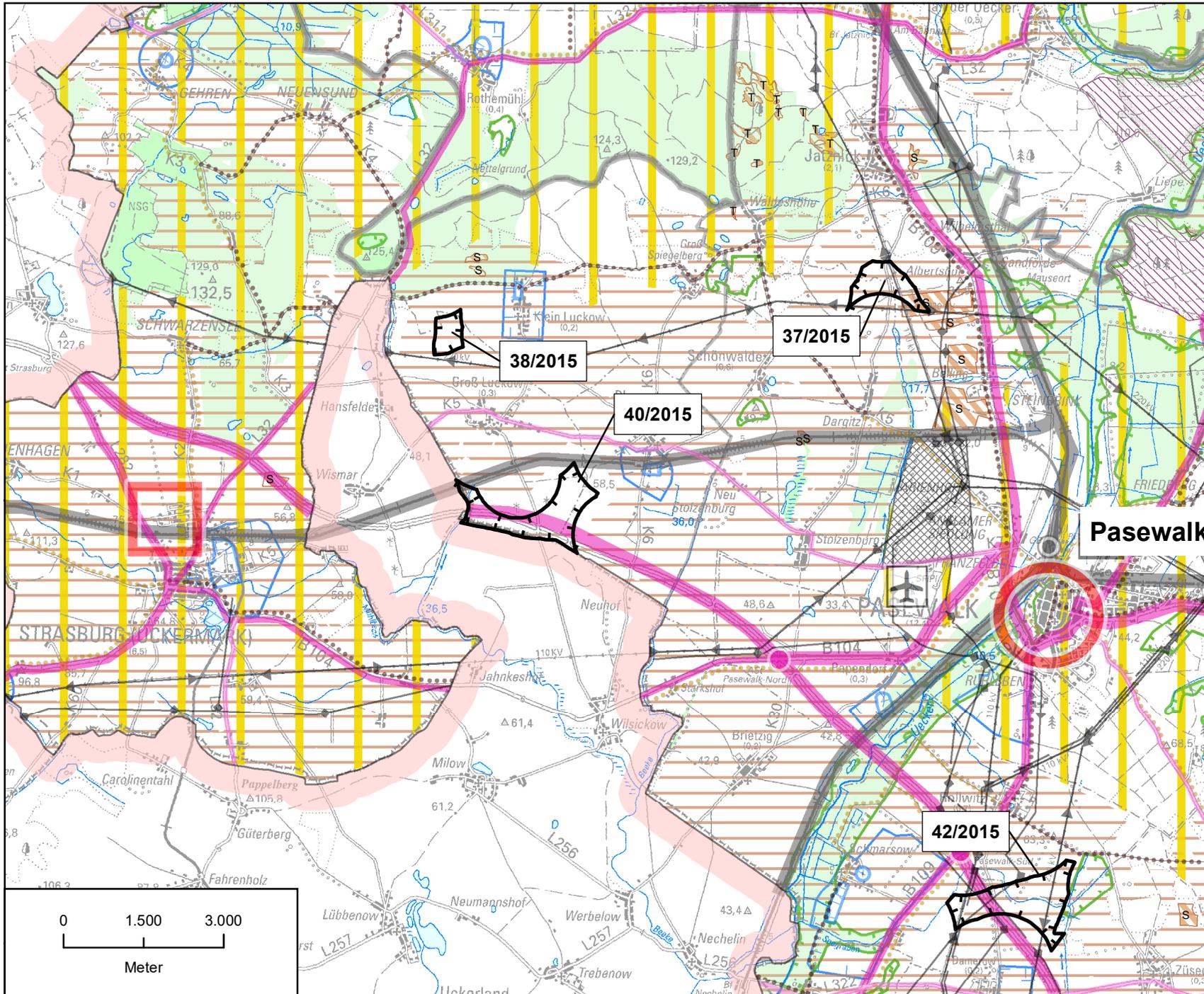
Entwurf für die vierte Beteiligung

**Kartenblatt 10**



Vorschlag für neue Eignungs-  
gebiete für Windenergieanlagen

37/2015	Jatznick 68 ha
38/2015	Groß Luckow/Klein Luckow 35 ha
40/2015	Groß Luckow 147 ha
42/2015	Rollwitz 162 ha



**Pasewalk**

**Datengrundlage und Kartographie:**  
Ausschnitt aus der Grundkarte des  
Regionalen Raumentwicklungsprogram-  
mes Vorpommern 2010 und Mecklenbur-  
gische Seenplatte 2011, DKK100 MV  
LVermA M-V Nr. V/3/2000,  
Amt für Raumordnung und Landespla-  
nung Vorpommern

Stand: September 2018

**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf für die vierte Beteiligung

**Kartenblatt 11**

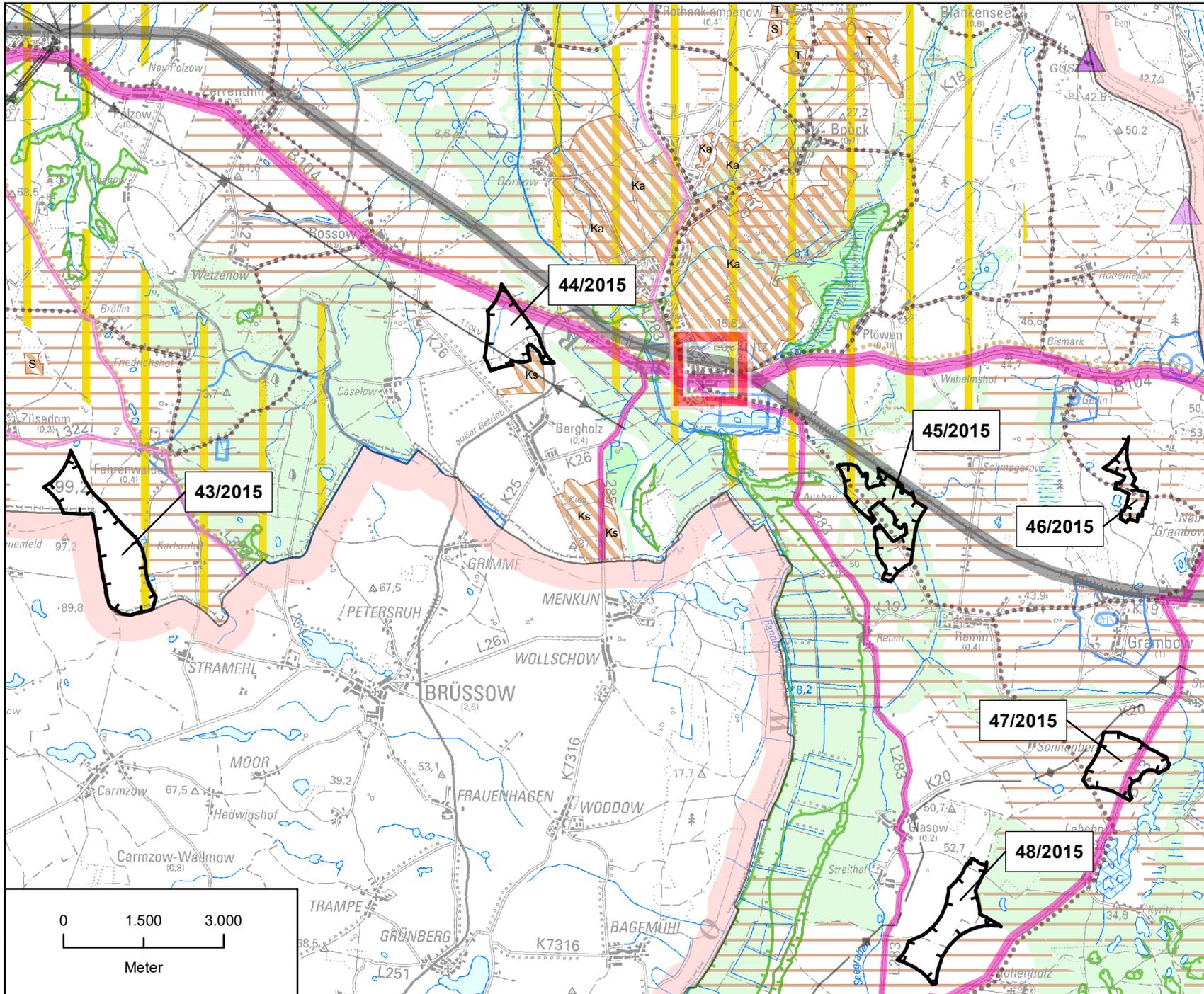


Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

- 43/2015 Fahrenwäde  
203 ha
- 44/2015 Bergholz-Rossow  
101 ha
- 45/2015 Löcknitz-Ramin  
138 ha
- 46/2015 Ramin  
42 ha
- 47/2015 Grambow-Krackow  
110 ha
- 48/2015 Glasow-Krackow  
136 ha

**Datengrundlage und Kartographie:**  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerM M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018



**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf für die vierte Beteiligung

**Kartenblatt 12**

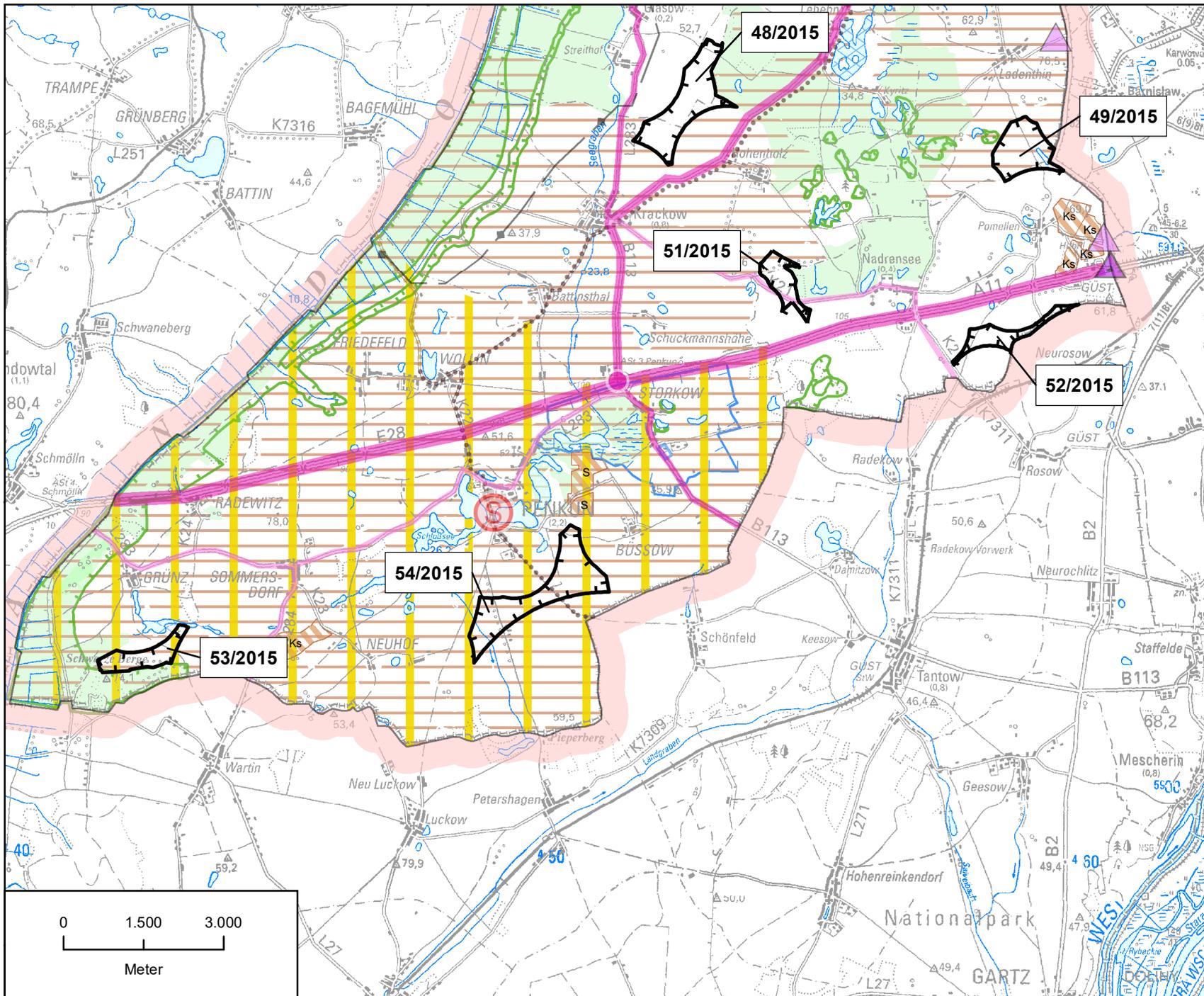


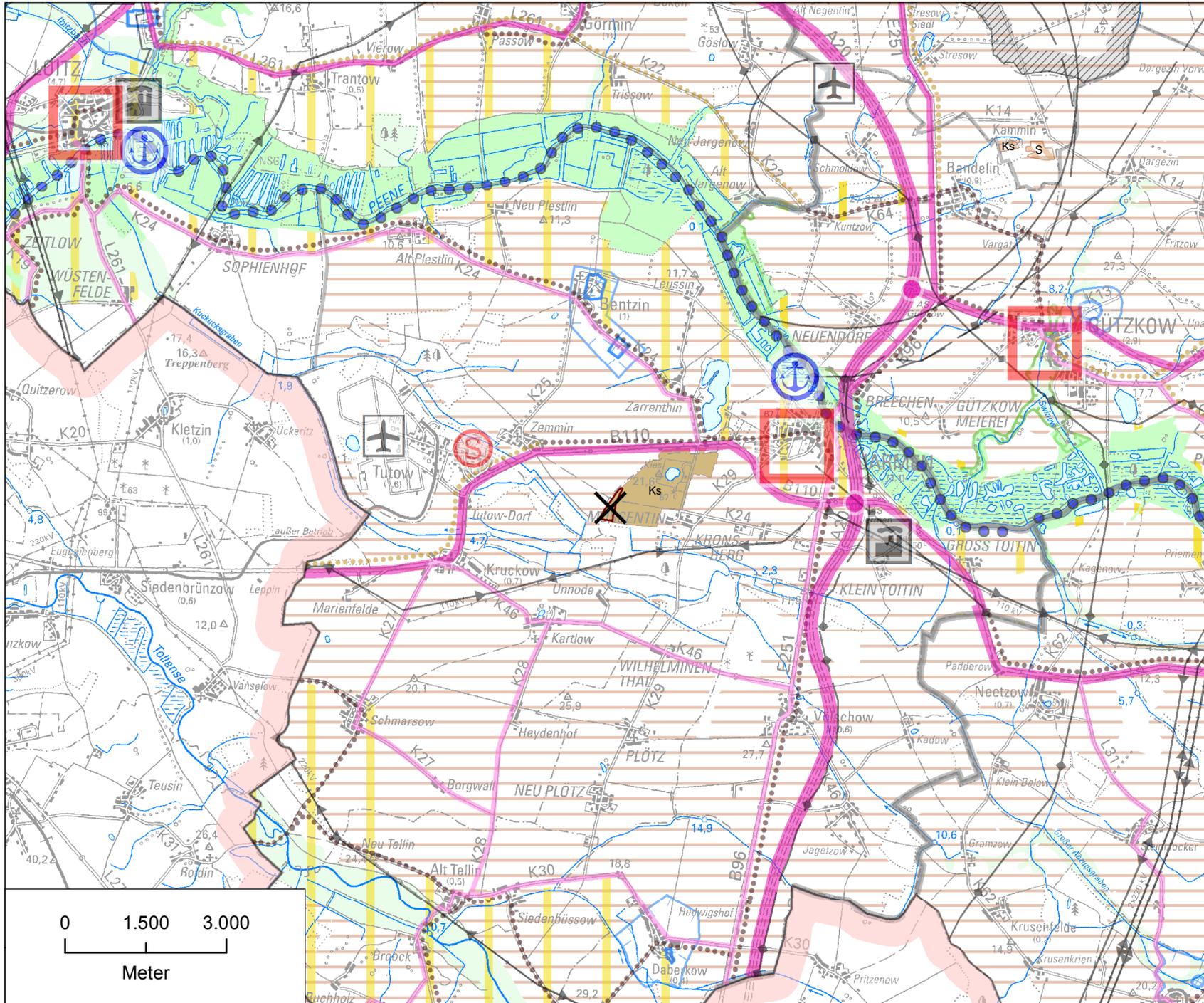
Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

48/2015	Glasow-Krackow 136 ha
49/2015	Grambow 88 ha
51/2015	Krackow-Nadrensee 48 ha
52/2015	Nadrensee 46 ha
53/2015	Penkun/Grünz 56 ha
54/2015	Penkun 169 ha

**Datengrundlage und Kartographie:**  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerM A M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018





**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf für die vierte Beteiligung

**Kartenblatt 13**



**Vorschlag**  
*partieller Wegfall (9 ha)*  
 des Vorranggebietes  
 Rohstoffsicherung  
 Nr. 102

**Datengrundlage und Kartographie:**  
 Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerM A M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: September 2018

